

Index

Dr Jean-Claude Loutsch
Les armoiries de Son Altesse Royale
le Grand-Duc Henri
Page 5

*

Robert Krantz
Die „gioventù del fascismo“
in Luxemburg
*Die Jugend im italienischen
Faschismus*
Teil III, Kapitel 5-6
Seite 19

*

Marc Ney
Les élections dans la ville
de Luxembourg depuis la loi
communale du 24 février 1843
Page 67

*

Sonja Kmec
Hexenprozesse im Herzogtum
Luxemburg: Echternach 1679/1680
Seite 89

*

Grabungen und Funde
Camille Robert
Einführung: Gedanken zur
archäologischen Prospektion
in Luxemburg
Seite 131

*

Bücher und Zeitschriften
Seite 145

HÉMECHT

ZEITSCHRIFT FÜR LUXEMBURGER GESCHICHTE
REVUE D'HISTOIRE LUXEMBOURGEOISE

Hémecht erscheint vierteljährlich
Der Abonnementspreis für das Jahr 2002
beträgt 27,25 €
Abonnement Studenten: 14,85 €
Einzelnummer: 8,90 €
Postscheck-Konto 12-12
saint-paul Gruppe Luxemburg

Geschichtliche Beiträge
sind zu richten an
Professor Paul Margue
L-2531 Luxemburg, 38, rue Seimetz

La revue paraît quatre fois par an
Le prix d'abonnement pour l'année 2002
s'élève à 27,25 €
Abonnement étudiant: 14,85 €
Prix au numéro: 8,90 €

à verser au CCP n° 12-12
saint-paul luxembourg
Pour toute collaboration
on est prié de s'adresser au
professeur Paul Margue
L-2531 Luxemburg, 38, rue Seimetz

2002

54. Jahrgang

Heft 1

valide. La nouvelle échéance pour compléter le conseil fut fixée au 25 janvier 1894 avec au départ les candidats: *ANDERS, ELTER, FISCHER, KEMP, LE GALLAIS, MENAGER, RISCHARD* et *WARISSE*.

Il fallait également pourvoir au remplacement du conseiller *Jean JORIS*³⁹ inopinément décédé en date du 3 novembre 1893.

Les élections complémentaires du 25 janvier 1894

Aucune lassitude ne se fit sentir parmi les électeurs qui se voyaient convoqués pour la 3^e fois en quatre mois. Ils furent 1.173 à se présenter aux urnes, confirmant d'ailleurs le verdict d'octobre 1893 et désignant dans l'ordre *Jérôme ANDERS, Léon RISCHARD*⁴⁰, *Charles WARISSE*⁴¹ et *Norbert LE GALLAIS* pour siéger au conseil communal. Le 5^e mandat pour lequel 3 candidats s'étaient présentés fut réoccupé par *Edouard SIMONIS*.⁴²

Malgré quelques petites irrégularités constatées lors du dépouillement des bulletins l'autorité de tutelle valida les élections en date du 5 février 1894.

Cependant tous ces incidents n'étaient pas de nature à favoriser les affaires communales qui demeuraient en hibernation pendant plusieurs mois alors que la 1^{re} réunion du nouveau conseil n'eut lieu que le 16 mars 1894. Pendant cette période la gestion courante était assumée par le collège échevinal dont la composition avait cependant changée dès le 24 février. Ce fut le moment qu'*Alexis BRASSEUR*, désillusionné par les incessantes attaques sur sa personne, choisit pour démissionner de son poste de bourgmestre au même titre que son premier échevin, *Jos HEINTZ*.

Il est vrai qu'avec le plébiscite accordé à *Emile SERVAIS*, la disparition de *Jean JORIS* et l'éviction de *Paul ELTER*, l'équipe *BRASSEUR* risquait rapidement de se voir placée en minorité.

La nomination du nouveau collègue échevinal intervenait le 24 février 1894 et ce fut le conseiller le plus ancien en rang *Emile MOUSEL* qui se voyait appelé aux fonctions de nouveau bourgmestre, secondé par les échevins *Jean-Pierre HERRIGES* et *Victor CLEMENT*.

Sources consultées:

- Mémorial 1891, pags 340 et ss
- Archives Ville de Luxembourg: LU IV/1 nos 17, 24, 72, 76, 1789-1760;
- Registre conseil communal de 1885 - 1894
- Registre collègè échevinal de 1885 - 1894
- Compte-rendu analytique 1885 - 1894
- Biographie Nationale par Jules MERSCH

³⁹ *Jean JORIS* avait été membre du conseil conununal de façon ininterrompu depuis janvier 1879; il faisait partie de la série de sortie du 1er janvier 1897.

⁴⁰ *Léon RISCHARD*, avocat, né à Strassen le 22 novembre 1859 et décédé à Strasbourg le 15 août 1915; il fut député de 1899 à 1905.

⁴¹ *Charles WARISSE*, maître boucher, né à Luxembourg le 6 juillet 1846

⁴² *Edouard SIMONIS*, avocat, né le 25 mai 1845 à Luxembourg.

Sonja KMEC

Hexenprozesse im Herzogtum Luxemburg: Echternach 1679/1680*

Einleitung

Geographisch gesehen lag das Herzogtum Luxemburg im Kernland der neuzeitlichen Hexenverfolgungen. Nicolas Van Werveke (1851-1926) schätzte die Gesamtzahl der Hexenprozesse in Luxemburg auf 30 000 und die der Hinrichtungen auf 20 000¹, eine Hochrechnung, die heute als widerlegt gilt, da die Zahl der Hinrichtungen in ganz Europa auf 40 000² bis 200 000³ geschätzt wird. Neuere Untersuchungen schließen auf mindestens 547 Prozesse und 355 Hinrichtungen im Herzogtum⁴, ein relativ hoher Prozentsatz im Vergleich zu andern europäischen Regionen⁵:

Region:	Prozesse:	Hinrichtungen:	Prozentsatz:
Herzogtum Luxemburg (1679/80)	547	355	65
Kanton Luzern	505	254	51
Herzogtum Württemberg	415	?	?
Republik Genf	318	68	21
Grafschaft Essex	291	74	24

* Diese Arbeit wurde ursprünglich verfasst als Magisterarbeit („Masterdissertation“) mit dem Titel *Witchcraft Trials in the Duchy of Luxembourg: Echternach, 1679/80* unter der Aufsicht von Prof. Brooks und Prof. Harvey der Universität Durham (GB) im Rahmen des „M.A. in Seventeenth-Century Studies“ 1999/2000. Herzlich möchte ich mich bei Frau Aline Kmec und Frau Johanna Schmahl bedanken, die mir bei der Übersetzung ins Deutsche sehr geholfen haben.

¹ Nicolas Van Werveke: *Kulturgeschichte des Luxemburger Landes*, 2. Bd. (Esch/Alzette, 2. Ausg. 1983-4) I, S. 331.

² Robin Briggs, *Witches and Neighbours. The Social and Cultural Context of European Witchcraft* (Harmondsworth, 1996), S. 399.

³ G. R. Quaife, *Godly Zeal and Furious Rage. The Witch in Early Modern Europe* (London und Sydney, 1987), S. 79.

⁴ Marie-Sylvie Dupont-Bouchat, „La répression de la sorcellerie dans le duché de Luxembourg au XVI^e et XVII^e siècles“, in: *Prophètes et sorcières dans les Pays-Bas* (Paris, 1978), S. 138.

⁵ Quellen: *Ibid.*; Brian Levack, *The Witch-Hunt in Early Modern Europe* (London und New York, 2. Ausg. 1997), S. 23; E. William Monter, *Witchcraft in France and Switzerland* (Ithaca und London, 1976), S. 49; H. C. E. Midelfort, *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684* (Stanford, 1972), S. 81; Alan MacFarlane, *Witchcraft in Tudor and Stuart England* (London, 2. Ausg. 1999), S. 57.

* d'après Dupont-Bouchat, (ms. Ant. Reuter)
700 Prozesse (Dunkelziffer 2-3000) → Verhängt
j. Veltman, in:
Harnack 2004 (Anm. 45) p. 71

Region:	Prozesse:	Hinrichtungen:	Prozentsatz:
Grafschaft Namur	270	144	54
Kanton Zürich	220	74	33
Departement du Nord	187	90	48
Ärmelkanalinseln	144	66	46
Pays de Vaud	102	90	90

Die Abteistadt Echternach hat einen besonders schlechten Ruf in Bezug auf die Hexenprozesse. Geschichtsbücher aus den fünfziger Jahren vermittelten den Eindruck, dass in Echternach fast jedes Jahr eine Person als Hexe hingerichtet wurde⁶. Diese Aussage soll hier nicht bewiesen oder widerlegt werden, es geht vielmehr darum, individuelle Hexenprozesse der Jahre 1679 und 1680 zu untersuchen. Die Angeklagten waren Gaspar Back, ein Heiler und Hexenbanner, und vier angebliche Hexen namens Gertrud Schou, Maria Keuffer, Ursula Edinger und Christina Tolfank, deren Prozesse fragmentarisch erhalten sind. Außerdem kennen wir die Namen von zwei weiteren angeklagten Frauen: Gertrud Zix und Engel Sturtz. Diese Fallstudie beschäftigt sich mit Elementen des populären Hexenglaubens und bezweckt eine Untersuchung des Mechanismus auf dem die Hexenverfolgungen basierten. Da diese Prozesswelle zwischen fünf und zehn Opfern forderte, entspricht sie, nach Levack's Definition, einer „Hexenjagd mittlerer Größe“⁷ und kann mit den „kleinen Paniken“ in Württemberg⁸ oder im Jura⁹ verglichen werden. Wie der Jura wies auch Luxemburg eine „Kreuzung von französischen und deutschen Prozessmethoden“ auf¹⁰. Die Periode zwischen 1580 und 1650 kann als Höhepunkt der europäischen Hexenverfolgungen betrachtet werden, während diese in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an Dynamik verloren und nach 1675 selten mehr als ein oder zwei Opfer forderten¹¹. Wie kann man also erklären, dass eine regelrechte Hexenjagd so spät in Echternach ausbrach? Die Motive der Dorfbewohner und ihre Beziehungen zu den angeklagten Hexen sind von entscheidender Bedeutung. Handelte es sich, wie MacFarlane und Thomas es annahmen, meist um wohlhabendere Nachbarn, die ältere, sozial schwächere Frauen abwiesen und einen Schuldkomplex entwickelten, oder bestand die Dorfgemeinschaft aus rivalisierende Gruppen, die den Vorwurf der Hexerei als Mittel benutzen, um wirtschaftliche oder politische Konkurrenz auszuschalten? Wurden die Prozesse auf lokaler Ebene eingeleitet, weil die Angeklagten als sozialer Störfaktor empfunden wurden¹² oder wurden sie von der Obrigkeit eingesetzt um Konformität und soziale Kontrolle zu festigen¹³?

⁶ Z.B. Joseph Meyers, *Geschichte Luxemburgs* (Luxemburg, 1952), S. 125. Die Quelle ist N. Breisdorff, „Die Hexenprozesse im Herzogtum Luxemburg“, in: *Publications de la section historique de l'Institut grand-ducal*, 1861 (16), S. 8.

⁷ Levack, *op. cit.*, S. 173: „medium-sized witchhunts“.

⁸ Midelfort, *op. cit.*, S. 80-1: „small panics“.

⁹ cf. Monter, *Witchcraft, passim*.

¹⁰ *Ibid.*, S.10: „a cross-road of different styles of trials“

¹¹ Levack, *op. cit.*, S. 191.

¹² Eva Labouvie, „Rekonstruktion einer Verfolgung. Hexenprozesse und ihr Verlauf im Saar-Pfalz-Raum und der Baillage d'Allemagne (1520-1690)“, in: *Historie und Politik* 1997 (7), S. 43-58.

¹³ Christina Larner, *Enemies of God: The Witch-Hunt in Scotland* (London, 1981).

I. Der geschichtliche Zusammenhang

a) Echternach und das Herzogtum Luxemburg im 17. Jahrhundert

Das Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft Chiny waren mit 10 000 km² die flächengrößte, zugleich aber auch ärmste Provinz der Spanischen Niederlande¹⁴. Da der König von Madrid aus herrschte und der Gouverneur in Brüssel residierte, wurde das Herzogtum von einem Provinzialrat regiert. Es war also politisch in hohem Maße unabhängig und unterstand auch keinem alleinigen kirchlichen Würdenträger¹⁵. Gemäß William Monter gehörte Luxemburg zu dem „schmalen, länglichen Landstreifen zwischen Frankreich und dem Kaiserreich, der früher einmal Lotharingen bildete (...), eine Länderkette, die von Hexenangst besessen war“¹⁶. Trotz aller Bemühungen der tridentinischen Gegenreformation und insbesondere des Bestrebens des Jesuitenordens, welcher seit 1594 eine Niederlassung in Luxemburg Stadt hatte, blieb der Volksglaube tief verwurzelt. Im 17. Jahrhundert herrschte zudem ein Klima der Angst¹⁷. 1624 starben in Echternach zwanzig Familien an der Pest¹⁸. Im Dreißigjährigen Krieg, der Luxemburg zwischen 1635 und 1659 in Mitleidenschaft zog, plünderten sowohl französische, als auch kaiserliche Truppen das Land. Die Stadt Echternach wurde zweimal von Soldaten eingenommen: im Jahre 1645 von Marschall Turenne¹⁹ und 1649 von Marschall de la Ferte. „Parcydevant et avant les guerres“ zählte die Vogtei Echternach etwa dreihundert Haushalte; die Volkszählung von 1656 dagegen hielt nur ein Drittel davon fest²⁰. Im Jahre 1659 wurden die Festungen von Thionville, Damvilliers und Montmédy, sowie die Vogteien von Marville und Yvois Frankreich zugesprochen²¹, aber der Vertrag der Pyrenäen hinderte Ludwig XIV. nicht daran, weitere Gebiete militärisch zu besetzen. Französische Truppen plünderten ganze Landstreifen und nahmen Geiseln, wenn die Bevölkerung sich weigerte, der Garnison von Thionville ihren Tribut zu zollen. Der Echternacher Vogt beschwerte sich 1676 beim Provinzialrat, dass

„die Ortschaften der Propstei sich nicht über die Austeilung der Kontribution von 1676 verständigen wollen, obschon der Franzose bereits

¹⁴ Guy Thewes: „Un Duché des Pays-Bas“, in: *Le Grand-Duché de Luxembourg entre les univers roman et germanique* (Luxemburg, Ed. St. Paul, 1999), S. 38.

¹⁵ Der größte Teil des Herzogtums, einschließlich Echternach, gehörten zum Erzbistum Trier. Lüttich übte seinen Einfluß über den westlichen Teil aus, die nördlichen Pfarreien gehörten dem Kölner Bistum an und die südlichen waren aufgeteilt zwischen Metz, Verdun und Reims (Van Werveke, *Kulturgeschichte*, II, S. 235-45).

¹⁶ E. William Monter, *Ritual, Myth and Magic in Early Modern Europe* (Brighton, 1983), S. 84: „a long narrow strip between France and the Empire which had long ago formed Lotharingia, (...) a chin of lands obsessed by the phenomenon of witchcraft“.

¹⁷ „Le siècle d'angoisse“ gemäß Joseph Groben: *L'Ancien Duché de Luxembourg. Das ehemalige Herzogtum Luxemburg* (Luxemburg, Ed. St. Paul, 1999), S. 112; oder „siècle de malheur“ und „siècle de fer“ nach Louis Lejeune, „Le duché de Luxembourg du XVI^e au XVIII^e siècles“, in: *Piété baroque en Luxembourg* (Bastogne, 1995), S.13.

¹⁸ Johann Peter Brimmeyr, *Geschichte der Stadt Echternach*, 2. Bd. (Echternach, 1923), S. 80.

¹⁹ Lejeune, *op. cit.*, S. 17.

²⁰ *Dénombrement de 1656*, A.N.L., A.XIII.11a et 11b; cf. J. Schoetter, *Le Duché de Luxembourg et le comté de Chiny depuis la paix de Munster jusqu'au traité des Pyrénées* (Luxemburg, 1875), S. 42-3, 51-3.

²¹ Siehe Anhang, Karte I.

3 Dörfer abgebrannt und Geiseln nach Diedenhofen geführt habe, deren einer dort bereits gestorben sei“²².

Außerdem zeigte man sich sehr besorgt über die Getreideversorgung. Das Verbot Korn an das feindliche Frankreich zu verkaufen wurde oft wiederholt und der Provinzialrat beklagte sich am 4. Juni 1677 beim spanischen Gouverneur, dass

„[l'armée imperiale] qui at resté en cette province enviroind un mois at coupé et ruiné tous les grains des lieux et villages ou elle a logee (...) les habitans desquels se treuveroient entièrement depourvez de tous grains et vivres (...) de sorte que la famine et la chereté dans cedit pays serat sans ressource pour plusieurs annees“²³

Die verbündeten kaiserlichen Truppen konnten nicht verhindern, dass Frankreich nach und nach alle Befestigungsanlagen eroberte und schließlich, im Jahre 1684, die Festung der Stadt Luxemburg einnahm²⁴. Die alltägliche Angst der Bevölkerung vor Gewalt, Hungersnot und Krankheit könnte erklären, warum die Hexenverfolgungen in den siebziger Jahren wieder verstärkt aufkamen. Kurz vor der Echternacher Prozesswelle von 1679/80 kam es auch in Neufchâteau (1672), in Arlon (1675), Grevenmacher, Chiny und St. Hubert (1676) zu individuellen Prozessen. Laut Dupont-Bouchat verbrannten diese Dorfgemeinschaften Hexen „symbolisch als letzte Opfergabe“²⁵. Für die Leute von Echternach jedoch waren die Hexen alles andere als symbolische Figuren. Sie waren Nachbarinnen oder sogar Verwandte, die seit einiger Zeit der Hexerei verdächtigt wurden und gegen die nun gerichtliche Schritte eingeleitet wurden.

b) Quellennachweise:

Eine wichtige Quelle für Volksmentalitäten und religiöse Verhaltensmuster sind post-tridentinische Visitationsberichte. Solche Inspektionen, die 1628/29 im Archidiakonat Longuyon ausgeführt wurden, sind uns erhalten geblieben und wurden von Jean Baptiste Kaiser herausgegeben²⁶. Leider fehlen die Echternacher Berichte, obwohl die Pfarrei Echternach dem Dekanat Bitburg angehörte, welches Longuyon unterstand. Eine zweite Quelle ist Van Wervekes Sammlung Sorcellerie, die eine große Zahl von Daten erfasst, aber leider nicht über das Jahr 1655 hinausgeht²⁷. Die Hexenprozesse von 1679/80 wurden von Van Werveke einer anderen Sammlung, Echternach Ville et Abbaye, zugeordnet²⁸. Eine weitere Quelle wäre das Archiv Oeuvres de loi, transports et réalisations, actes de notaires, sentences en matière civile et criminelle etc. der Stadt Echternach, welches jedoch

²² Arthur Schon, *Zeittafel zur Geschichte der Luxemburger Pfarreien von 1500 bis 1800*, Heft 2 (Esch/Alzette, 1954), 16.9.1677.

²³ *Ordonnances, edits etc. du Conseil Provincial 1674-97*, Archives Nationales Luxembourg: A.III.14.

²⁴ Groben, *op. cit.*, S. 31.

²⁵ Dupont-Bouchat, *op. cit.*, S. 135-6. Vgl. R. Muchembled, *Les derniers bûchers. Un village de Flandre et ses sorcières sous Louis XIV* (Paris, 1981), S. 37, 248: die vier Frauen, die 1679 in Bouvignies hingerichtet wurden, verkörpern ein „Ritualopfer“, welches die neuanbrechende „Zeit der Moderne, die Zeit der Städte, des Bürgertums und des Kapitalismus“ einleitet.

²⁶ Jean Baptiste Kaiser, *Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, Visitationsbericht von 1628-9* (Heidelberg, 1929).

²⁷ A.N.L., microfiches, F.V.W. 106 (*sorcellerie* 1551-91), F.V.W. 107 (1591-1631), F.V.W. 108 (1629-1655).

²⁸ A.N.L., microfiches, F.V.W. 101 (*Echternach Ville et Abbaye*) Liasse III.

zwischen 1630 und 1722 unvollständig ist²⁹. Van Werveke stimmte mit Abbé Breisdorff, einem bedeutenden Kirchenhistoriker des 19. Jahrhunderts, überein, dass vier Frauen 1680 in Echternach als Hexen hingerichtet wurden³⁰. Die Gerichtsakten geben jedoch an, dass eine dieser Hinrichtungen im Jahr 1679 statt fand, und bis zu fünf weitere im folgenden Jahr. Gerichtsquellen bilden eine verzerrte Darstellung der sogenannten Volkskultur, da sie der Perspektive der Obrigkeit entsprechen³¹. Die Geisteshaltung der Angeklagten kann dennoch entschlüsselt werden, da die Akten nicht in gelehrtem Latein, sondern in mundartlichem Deutsch verfasst wurden und die direkte Rede der Angeklagten manchmal festgehalten wurde. Außerdem wurden der Tonfall der Angeklagten („schreiend, klagend, wütend“) und ihr Auftreten („unter Tränen, sitzsaam mit zusammengelegten Händen“) durch den Gerichtsschreiber dokumentiert.

c) Zeitablauf der Prozesse:

Mit der Anklage des Heilkundigen Gaspar Back, dessen Gerichtsverhandlung uns vollständig erhalten ist, wurde am 30. Juni 1679 eine Kettenreaktion ausgelöst³². Er wurde am 2. September freigesprochen, aber sein Prozess lenkte die Aufmerksamkeit auf die der Hexerei verdächtigten Gertrud Schou, welche am 26. Oktober hingerichtet wurde, nachdem sie Ursula Edinger und Maria Keuffer denunziert hatte. Von Ursula weiß man nur, dass sie sich am 4. Dezember in Gewahrsam befand³³, während Keuffers Verfahren vom 30. Oktober bis zu ihrer Hinrichtung am 22. Februar 1680 währte³⁴. Beide Frauen denunzierten eine reiche Witwe namens Christina Tolfank, welche am 24. April 1680 hingerichtet wurde. Die einzigen Anhaltspunkte zu Tolfanks Prozess befinden sich in den von Breisdorff veröffentlichten Auszügen des Rechtsverfahrens. Maître J. B. Kneppers Rechnung, ausgestellt am 26. Februar 1680, führt die Anwaltskosten der Prozesse von Edinger und Tolfank an, zusammen mit denen von Engel Sturtz und Gertrud, Ehegattin des Oster Zix³⁵. Sturtz wird außerdem in Maria Keuffers Verhandlung erwähnt. Eigentlich können wir nur von Schou, Keuffer und Tolfank mit relativer Sicherheit behaupten, dass sie gehängt und ihre Körper verbrannt wurden, aber es ist möglich, dass alle sechs Frauen als Hexen hingerichtet wurden.

d) Rechtslage

Die zweisprachige Lage der Herzogtums bestimmte sein Rechtswesen: im „pays wallon“ bezog man sich auf die Loi de Beaumont, während die Gerichtshöfe des „pays allemand“, darunter auch Echternach, die Deutsche Sitte befolgten³⁶. Vergeblich empfahl der Provinzialrat im Jahre 1623 eine Vereinheitlichung der

²⁹ A.N.L., A.LVI.103 und 104.

³⁰ Nicolas Van Werveke: *Die Hexenprozesse im Luxemburger Lande* (Luxemburg, 1900), S. 19; Breisdorff, *op. cit.*, S. 148.

³¹ Martin, *op. cit.*, S. 80.

³² Backs Prozess: A.N.L.: ~~A.LXIX/4~~

³³ Edingers Anklageschrift: A.N.L.: ~~A.LXIX/4~~

³⁴ Keuffers Prozess: S.H.L. Abt.15, Manuscript 121.

³⁵ A.N.L., microfiches, F.V.W. 101 (*Echternach Ville et Abbaye*) Liasse III.

³⁶ Mathias Hardt, *Luxemburger Weisthümer, als Nachlese zu Jacob Grimms Weisthümern* (Luxemburg, 1870), S.xxxiii.

A XLIX/4!

verschiedenen Jurisprudenzen. Die „Reichsweisthümer“ blieben in Kraft und lokale Hochgerichte blieben weiterhin verantwortlich für „alles leibsträfige“, einschließlich der Hexerei³⁷. Man kann zwar keinen direkten Einfluss der kaiserlichen Erlasse feststellen, aber die Beamten schienen sich an gegebene Richtlinien früherer Edikte zu halten. (Wie) die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532), schätzte das Echternacher Gericht die Tortur als Mittel, um Geständnisse zu erzwingen, aber es versuchte auch zuerst den Fall zu untersuchen und Zeugen zu vernehmen, wie es der Trierer Erzbischof in seiner *Ordinatio Electoralis de modo processendi adversus sagas et maleficos* (1591) vorschrieb³⁸. Die Hexen wurden weder von privaten Klägern beschuldigt, noch von einem Bürgerkomitee, wie anderswo im Deutschen Reich³⁹, sondern von einem offiziellen „Amtskläger“. Diese „inquisitorische Prozedur“ war unpersönlicher, da der Denunziant sich in keiner Weise verpflichtete, und ein Gerücht genügte oft als Anklage⁴⁰. Das Vertrauen der Angeklagten selbst in die Strafjustiz wurde durch das eigene Verfahren nur partiell erschüttert⁴¹. Gaspar Back stellte wiederholt „alles Gott undt der gerechtigkeit anheimb“⁴², aber er schien am Anfang des Prozesses einen Rechtsanwalt zu haben⁴³. Maria Keuffer wurde gefragt, ob sie einen procurator wünsche oder ihre eigene „gegenweisthumb“ vortragen möchte und überließ die Entscheidung ihren Kindern. Ihr Sohn Johannes Keuffer und ihr Schwiegersohn Frantz Bignon „haben geantwortet wollten sich nicht daran köhren; sondern gott undt dem recht solches heimstellen“. Maria schien den Verzicht auf Rechtsbeistand später zu bereuen, wollte den Prozess aber nicht verlängern und scheute die Kosten. Im Gegensatz zu den meisten Angeklagten, hatte Christina Tolfank die finanziellen Mittel um sich einen Anwalt zu leisten, und ihre Kinder beauftragten den renommierten Maître Knepper aus Luxemburg⁴⁴. Nur Zeugen der Anklage waren zugelassen; der einzige Zeuge der meinte, „er habe niemahl nichts ubles von der Inquirentin gehört noch gesehen“ wurde nicht mehr aufgerufen „weilen derselbe nu pro nu contra rede“⁴⁵. Die andern Zeugen wurden dreimal verhört, um eine möglichst zuverlässige Aussage zu erhalten⁴⁶. Das Gericht bestand normalerweise aus sieben „Scheffen“ und der Vorsitz wurde vom „Scholtes“ geführt, als offizieller Vertreter des Abts von St. Willibrord⁴⁷. Philippe de la Neuveforge war Abt und Lehnsherr von Echternach

³⁷ *Idem.*, S. xxvi: An eine Aufzählung der als Verbrechen geltenden Handlungen denken, als etwas Bekanntes, die Schöffen kaum; nur einige weisthümer nennen als solche „mord undt todtschlag, straßenraub und dieberei, verrath, zauberei undt ketzerei, blutige wunden undt scheltworte“.

³⁸ Brimmeyr, *op. cit.*, S. 78.

³⁹ Walter Rummel, *Bauern, Herren und Hexen* (Göttingen, 1991), S. 139-46.

⁴⁰ Midelfort, *op. cit.*, S. 68-9; Voltmer and Eiden, *op. cit.*, S. 5.

⁴¹ Jutta Nowosadtko, „Berufsbild und Berufsauffassung der Hexenscharfrichter“, in: Gunther Franz and Franz Irsigler (Hgg.), *Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen*, Bd. 4 (Trier, 1998), S. 205.

⁴² Gaspar Back, A.N.L.: A.LXIX/4, 7.7.79. und 15.7.79.

⁴³ A.N.L.: A.LXIX/4, 6.7.79: „Anwaldt deß behaften begährte (...) daß betr. seines arrests relaxirt zu werden undt daß vermitz genugsahmer burgen“.

⁴⁴ Breisdorff, *op. cit.*, S. 176.

⁴⁵ S.H.L. Abt.15, Manuscript 121, 31.10.79 und 21.11.79, Johannes Gardt.

⁴⁶ Das erste Verhör war eine „Interrogation“, dann erfolgte eine „Recollection“ and schlussendlich eine „Confrontation“ mit dem/der Angeklagten.

⁴⁷ Hartd, *op. cit.*, S. xxxiv, Echternach: c.) Art.67, 68, S. 188-9; Brimmeyr, *op. cit.*, S. 68, 70.

zwischen 1667 und 1684, aber er nahm keinen nachweisbaren Anteil an den Hexenverfahren. Falls die Echternacher Richter versuchten ihre Autonomie gegenüber der Hauptstadt zu wahren⁴⁸, so folgten sie doch der Empfehlung der Carolina und zogen „des gens de lettre et jurisperites“ zu Rate, Experten, die vom Provinzialrat ernannt worden waren⁴⁹. In Gaspard Backs Fall wurden die Akten fünfmal „zweyen rechtsgelehrten nach Lutzemburg überschickt (...) umb nach Übersehungt derer oppinion ferner erkandt zu werden waß recht“. Knepper, der später als Tolfanks Anwalt agierte, beaufsichtigte Backs Folterungen, in seiner Funktion als „durch den rath zu lützburg authorisirten advocaten“. Außerdem wurde er neunmal in Maria Keuffers Prozess um Rat gefragt. Das Urteil wurde in jedem der untersuchten Fälle von dem lokalen Gericht gesprochen⁵⁰, aber es ist festzustellen, dass der Einfluss der gelehrten *advisores* so bedeutend war, dass sie praktisch das Urteil diktieren konnten. Diese Verzahnung von gelehrten Theorien und lokaler Beweisführung könnte, gemäß Levack, den Ursprungsmechanismus der meisten Hexenprozesse erklären⁵¹, da Beschuldigungen zwar meist von der Bevölkerung ausgingen, aber Prozesse nur dann zustande kamen, wenn sie von der Obrigkeit und dem Rechtswesen unterstützt wurden⁵².

II. Der Volksheiler Gaspar Back

Gaspar Back, ein Abdecker und ehemaliger Henker aus Echternach, wurde 1679 vor Gericht zitiert. Mehrere Historiker haben seinen Fall behandelt und sehen Backs Alter, neunzig Jahre, als zusätzlichen Beweis für die Grausamkeit der Hexenverfolgungen, die sogar Greise nicht verschonten. Dazu muss man bemerken, dass Back erstens ursprünglich nicht in materia sortilegii angeklagt war, und zweitens, dass sein Alter nur einmal erwähnt wird und eher Backs üblichen Übertreibungen entspricht als den gängigen Lebenserwartungen im 17. Jahrhundert⁵³. Backs Prozess wurde eingeleitet, weil

„betreffender [sich] wie mehr-mahlen geschehen, dem bößen feindt verheissen er seye in Verzweiffungt er müßte seine fraw oder Jemandt todt schießen, womit er von dießer weldt könne den seine Zeit wahre da“⁵⁴

⁴⁸ Rita Voltmer und Herbert Eiden, „Normes juridiques et pratique judiciaire dans les procès de sorcellerie en Lorraine, au Luxembourg, dans l'Electorat de Trèves et à Saint-Maximin aux XVI^e et XVII^e siècles“, in: *Incubi Succubi. Contributions historiques accompagnant l'exposition* (Luxemburg, 2000), S. 52, 54.

⁴⁹ *Carolina*, Art. 219 und Erlässe des Provinzialrats von 1591, 1598, 1606 und 1623 (Voltmer und Eiden, *op. cit.*, S. 50; Breisdorff, *op. cit.*, S. 155-6); Elisabeth Biesel, *Hexenjustiz. Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum*, in: Gunther Franz und Franz Irsigler (Hgg.), *Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen*, Bd. 3 (Trier, 1997), S. 38.

⁵⁰ Wie es in dem Weistum festgelegt war: Hartd, *op. cit.*, S. 181: „Echternach Weisthumb, ca. 1462-1539“, Art. 53.

⁵¹ Levack, *op. cit.*, S. 196.

⁵² Robin Briggs, „Many Reasons Why: Witchcraft and the Problem of Multiple Explanation“, in: J. Barry, M. Hester und G. Roberts (Hgg.), *Witchcraft in Early Modern Europe* (Cambridge, 1996), S. 54.

⁵³ A.N.L., A.XLIX.4, sub littera K; Das höchste Alter, das im Echternach des 18. Jahrhunderts von zwei Frauen erreicht wurde war zweiundachtzig (Nicole Metzler, „Démographie de la paroisse d'Echternach au 18^e siècle“, in: *Livre d'or du centenaire* (Echternach, 1977), S.132); andererseits erwähnt eine Akte von 1609 einen neunzigjährigen Zeugen aus Sibret, bei Bastogne (Henri Jacob, *Bruyères, bêtes et gens d'Ardenne, XV^e-XVIII^e siècles* (Bruxelles, 1988), S.60). Wahrscheinlich meinte man mit „neunzigjährig“ einfach „sehr alt“.

⁵⁴ A.N.L., A.XLIX.4, 30.6.79.

Öffentliches Fluchen und das Äußern von Todesdrohungen, sowie implizite Selbstmordgedanken, stellten also die eigentliche Anklage. Der Vorwurf der Hexerei blieb in der Anklage wie auch im Endurteil unerwähnt. Der Prozess begann ganz klar als Familienstreit: Die ersten fünf Zeugen, von insgesamt dreizehn, waren Backs direkte Verwandte.

Backs Töchter aus erster Ehe, Agatha (36) und Catharina (22), sagten beide gegen ihren Vater aus. Catharinas Ehemann, Wilhelm Heinrich aus Wasdorf⁵⁵, bestätigte die Aussage. Die beiden Hauptzeugen jedoch waren Anna Rosina (26), Backs zweite Frau, und Gaspar Scheffer aus Rosport (27), der Patensohn des Angeklagten und Anna Rosinas angeblicher Liebhaber⁵⁶. Es hat in der Tat den Anschein, als ob die formelle Anklage auf ihr Bestreben hin eingeleitet worden war oder ihren Zwecken diene. Anna Rosina gab an, dass sie gezwungen worden war Back zu heiraten und seit der Hochzeit von ihm körperlich misshandelt wurde:

„Zwischen dem handstreich (=Verlobung) undt hochzeits habe er sie wollen zu seinem willen zwingen. (...) alß sie ihm nicht parieren wollen, het er seinen fisick genohmen undt denselben uff sie loß gezogen, habe aber nicht eingebrandt. (...) Sie Zeugin sagt er betreffender habe ihr angethan daß sie ihnen nehmen müssen. (...) daß zeithero sie mit ihme betreffenden verheyrathet, hette er sie zum offtern ohne Ursach ubel mit streichen tractirt“⁵⁷.

Sowohl Anna Rosina, wie auch Scheffer sagten aus, dass Back seine Frau am Pfingstmontag so stark würgte, dass sie zwei Wochen lang den Kopf nicht bewegen konnte. Scheffer erklärte zudem, dass Backs Wutanfall eigentlich gegen ihn gerichtet sei:

„betreffender habe ihm die Schuld geben, undt derowegen betrawt (=bedroht), er wolle ihme die tagt seines lebens nicht verzeihen. (...) im fall seine fraw von ihme gehe, woll er sie oder denselben so sie anhangen wirdt todt schießen, oder den haß brechen“⁵⁸.

Back erwiderte Scheffer „lüge alles wie ein schelm“, aber seine Drohungen wurden zusätzlich von Agatha Back und der Nachbarin Maria Flies bezeugt. Dies war die erste Gruppe von Zeugen, die am 30. Juni 1679 verhört wurde. Eine Woche später bot sich Johannes Past als Zeuge an und teilte dem Gericht mit, dass Gaspar Back ihn vor achtzehn Jahren einmal gewalttätig angegriffen hatte. Dieser Zeugenaussage sollte man nicht zuviel Bedeutung beimessen, da sie zu viele Details enthält um authentisch zu sein. Past scheint es zu genießen, im Mittelpunkt zu stehen und sich selbst als Helden darzustellen. Er nahm übrigens auch an

⁵⁵ Die Schreibweise „Wasdorf“ („Wastrof“ oder „Woßdorf“) gibt es heute nicht mehr. Auch Joseph Hess' „Warsdorf“ (Hess, *Luxemburger Volkskunde* (Grevenmacher, 1929), S. 108) war nicht zu finden. Im Manuskript heißt es, dass Wilhelm und Catharina nach „Weydig“ pilgerten und auf dem Rückweg in Echternach einkehrten. Nördlich von Echternach liegt eine alte Pilgerstätte namens Weidingen (Peter Neu, „Das Bitburger Land im Mittelalter“, in: Joseph Hainz (Hrsg.), *Das Bitburger Land* (Bitburg, 1967), S. 257) und nur 5 km südöstlich liegt Wißmannsdorf, oder auf Plattdeutsch „Waßdorf“.

⁵⁶ A.N.L., A.XLIX.4, 7.7.79: „gesteht auch daß er sie [Anna Rosina] auß dem beth geworffen undt mit den haren gezogen die Ursache sey daß er sie funden undt seinen Päter Gaspar Schäffer im Arm hab“.

⁵⁷ *Idem.*, 6.7.79 und 7.7.79.

⁵⁸ *Idem.*, 7.7.79.

Maria Keuffers Prozess teil und wurde von ihr als Schwätzer abgestempelt⁵⁹. Trotzdem mochte Past's Geschichte wohl stimmen, denn Back versuchte nicht sie abzustreiten und erklärte bloß, dass er betrunken gewesen sei. Außerdem legte der „Amtskläger“ ein Urteil vor, demnach Back im Jahre 1669 einen Pfarrer aus Vianden tötlich angegriffen hatte und zu zwanzig Schilling Buße verurteilt worden war⁶⁰. Obwohl es Back verboten worden war, weiterhin Schusswaffen zu besitzen, sah man ihn am 24. Juni 1679 draußen sitzen mit „fisick oder Rohr uff seinem arm liegendt“⁶¹, nachdem er seine Frau aus dem Haus gejagt hatte. Sie erzählte er habe ihr hinter den Stadtmauern aufgelauert und

„[er] hete ein Messer in der handt gehabt undt ihrer begährt, hete sie sich geweyert (...). Alß er in sein hauß kommen (...) hete er betreffender (...) nach ihr geschlagen; undt sich zum öfftern des teuffels verheißten sie müßte seiner händts sterben (...) daß mehr als 20 mal“⁶².

Agatha bekannte, dass Back am selben Tag Scheffer mit einem Dolch bedroht habe. Außerdem habe Back in der Nacht seine Nachbarn aufgeweckt mit dem Schrei „Ihr Nachbarn ich gehe zwar schlaffen, aber sehet euch diese Nacht vor“. Backs cholerischer Charakter war also den Dorfbewohnern wohl bekannt. Es war nicht nur „welt kundigt“, dass er Johannes Past „ohne Ursach mordischer weiß angegangen“, sondern auch „einem ieden bewußt“, dass „er betreffender mit seinen vorigen fraw Unfrieden gelebt dieselbe nicht menschlicher sonder viehischer weiß tractirt“⁶³.

Backs jüngere Tochter, Catharina, und ihr Ehemann Wilhelm Heinrich hingegen bezichtigten Back einer anderen Art der körperlichen Gewalt: Sie waren überzeugt davon, dass Back seine magischen Kenntnisse benutzt habe, um sich an Catharina zu rächen und die Schuld an ihrer Lähmung trage.

a) Die Rolle der Heiligen

Im 17. Jahrhundert wurden schwere Krankheiten nicht natürlichen Ursachen zugeschrieben, sondern Gottesfügung („heiligen gnad“) oder Zauberei (ausgelöst vom „bößen feindt“). In Catharinas Fall nahm man an, dass ihr Vater sich rächen

⁵⁹ S.H.L., Abt.15, Manuskript 121, 22.11.79: „Notandum daß dieser Zeugt bey der confrontation viel geschwetz geführt“, *idem.*, 29.11.79, Maria Keuffer: „von seinen reden währe viel zu reden (...) der Past seye ein Schwetzer“.

⁶⁰ A.N.L., A.XLIX.4, 15.10.79: „ebener gestalt feindtlicher weiß uff der trierlichen straßen angangen [einem geistlichen von Vianden] eine pistol uff die brust gesetzt. alß aber derselb geistlicher umb gottes will gebetten deß leben zu verschonen hat betreffender zwar die pistol eingestochen, aber mit dem degen ihme genannten geistlichen seinen Kopff Jämerlich zu gericht. (...) Verweisen dahero Ihnen Betreffenden in eine Buß von zwanzigt schilling mit Obtragt die Kosten (...) dem beleydigten wegen Ires Civilischen Interesse dergleichen solle, mit Inhibition, daß er beclagter sich hinhero keinet gewehr mehr gebrauchen und sich von dergleichen enthalten soll, bey pein der Confiscation alsolchem gewehr undt ander Arbitrari straff“ (B. Lebkuecher, Notar).

⁶¹ „fisick“ stammt ab von dem französischen „fusil à silex“. Diese neuartige Flinte wurde in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts erfunden. Das *Luxemburger Wörterbuch* (Luxemburg, 1955) bezieht das Wort „Fiseck“ auf verschiedene Bezeichnungen: erstens eine Flinte, zweitens ein starker, gesunder Kerl, drittens männliche Genitalien und viertens Fluchausdrücke, wie zum Beispiel „Hacker-“, „Nondi-“ oder „Zapperfiseck“. Ein linguistischer Zufall benachbart „fisick“ mit „Fiseck“, auf luxemburgisch „Physik“, der davon abgeleitete „Fiseker“ wurde als Synonym für „Hexenmeister“ gebraucht.

⁶² A.N.L., A.XLIX.4, 30.6.79.

⁶³ *Idem.*, 9.7.79 „antwort über des betreffenden Defensionales“, Art. 23, 8, 9.

wollte, weil sie an ihrem Hochzeitstag einige Leintücher aus ihrem Elternhaus entwendet hatte. Eines Morgens, als Catharina „uffstehn sollen, hette sie uff keinem fuß stehen können“; sie war, wie sich Wilhelm ausdrückte, „krumb, lamb undt contract“. Daraufhin prahlte Back „offentlich vor vielen leuthen (...) daß er genannter seiner dochter solche lämbd an gethan“⁶⁴. Vor Gericht behauptete er beharrlich, das „seyen nur traw worth geweßen, womit er sein ihme abgenohmenes guth widerumb möchte bekommen“. Außerdem „wißte [er] sich nicht zu erinern, er seye damals sehr truncken geweßen“⁶⁵. Als man Back mit der Folter drohte, legte er sich eine andere Erklärung zu: die Lähmung sei Gottesstrafe, weil Catharina ihre versprochenen Bittgänge nicht ausgerichtet hatte⁶⁶. Er bezog sich auf die Volkswisheit, dass „die heilige [einen] straffen, wan man seine bitgängt nicht außrichte“. In der Tat waren die Heiligen nicht nur Schutzpatrone und zuständig für die Heilung von spezifischen Krankheiten, der Volksglaube sah auch dieselben Krankheiten als Strafen an, die von den Heiligen verhängt wurden⁶⁷. Zum Beispiel glaubte man, dass der hl. Johann verantwortlich sei für Keuchhusten und Epilepsie, eine Krankheit, die demnach als „Gehanskränck“ oder „maladie de Saint Jean“ bekannt war. Ebenso war man überzeugt, dass Gebete zum hl. Willibrordus, Echternachs Schutzheiligem, „Fallsucht“ – ein anderes Wort für Epilepsie – vorbeugen konnten⁶⁸. Gaspar Back trug ein Sankt Bernhard-Kreuz bei sich, als Schutz gegen die „Bernardskranckheit“, ein weiteres Synonym für Epilepsie. Margaretha Heintz, eine Zeugin in Maria Keuffers Prozess, gab ihrem Kind eine Sankt Bernhards Münze und bat den hl. Bernhard und den hl. Petrus von Mailand um Heilung⁶⁹. Da das Kind jedoch nicht genas, nahm seine Mutter an, dass es verhext worden war⁷⁰. Back bekannte, dass er eine Messe zu Ehren des hl. Antonius von Padua hatte lesen lassen, aber nicht um seine Tochter „contract“ zu machen, sondern um für die Zurückerstattung seiner Güter zu beten. Dies ist nicht unwahrscheinlich, da viele Leute zum hl. Antonius beteten um ihre verlorenen Sachen wiederzuerlangen⁷¹.

⁶⁴ A.N.L., A.XLIX.4, 6.7.79, Catharina Back; *Idem.*, 6.7.79, Wilhelm Heinrich: „sein Schwieger Vatter [habe] sich ahn undt wider berumbt (= berühmt) er, undt niemandt anderst habe seine dochter also contract gemacht“; *Idem.*, 2.8.79, Catharina Back: „es habe behafter zu ihro gesagt worumb sie eine Maß zu St. Thomas versprochen; solte niemandt alß ihnen bedencken werde ihr helffen wo sie ihme seine sachen widerumb gibt“; *Idem.*, 30.6.79, Catharina Back: „ihr Vatter habe ihr deponentin gesagt sie solle sonsten niemandt anderst derowegen alß ihnen bedencken, eß wäre kein heiligen gnadt, er habe ihr solches angethan“.

⁶⁵ *Idem.*, 7.7.79, Gaspar Back.

⁶⁶ *Idem.*, 3.8.79, Gaspar Back: „sagt [Catharina] seye lam geweßen (...) solche Mangell habe seine dochter vor ihrer verheyratungt gehabt (...). Undt habe bitgängt versprochen, woruff sie denn vor ihrer lämbde geheilt worden, undt als sie die bitgängt nicht außgericht, seye sie wider lamb geworden“.

⁶⁷ Nikolaus Kyll, „Volksmedizin in Hexenprozessen der Westeifel und der angrenzenden Gebiete“, in *Landeskundliche Vierteljahrsblätter Trier*, Vol. 9/1 (1963), S. 29, 31, 34.

⁶⁸ A.N.L., A.XLIX.4, 3.8.79, Gaspar Back; Pol Tusch, *Von Bräuchen, Sitten und Aberglauben. Ein Luxemburger Lexikon* (Luxemburg, 1985), S. 92.

⁶⁹ Bernhardin von Siena, Schirmherr der Wollweber, wurde fürbittend angerufen gegen Lungenkrankheiten. Der hl. Peter von Mailand, auch bekannt als Petrus Martyr, wurde fürbittend gegen Kopfschmerzen angerufen (*Das große Hausbuch der Heiligen*, S. 232, 167).

⁷⁰ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 21.11.79, Maragretha Heintz.

⁷¹ A.N.L., A.XLIX.4, sub littera O; Tusch, *op.cit.*, S.312.

b) Die heilsame Wirkung gesegneter Gegenstände

Da Catharina glaubte, ihr Vater habe ihre Lähmung verursacht, war sie überzeugt, dass nur er sie heilen könne. In einer Art Imitation der Taufzeremonie goss Back ihr etwas Johanniswein über den Kopf und

„habe er 3 mal daß kreutz uber sie gemacht, undt deponentin Jedeßmal mit ihme machen thun, undt habe zu iedem die wörther Im Nahmen gotten des Vatters s.v. außgesprochen; Nach deme aber albereits undt eher zu dem andern Creutz geschritten, habe er heimliche Wörther zwischen den Zännen so sie nicht verstehen können, gesprochen. (...) Innerhalb etliche tagt [war sie] widerumb frisch undt gesundt aller glieder“⁷².

Als das Gericht Back vorhielt, es sei Aberglauben, dass Johanniswein gegen Lähmungen wirke, antwortete der Angeklagte,

„es seye kein aberglaub, der Johanniswein habe die Kraft aber die hilff gottes müße darbey sein, waß durch Priester gesegnet seye kein aberglaub, darumb segne man Jährlich (...) ihm Closter uff baiden Johanneßtagt“⁷³.

Die verhörenden Beamten konnten das nicht bestreiten, da aber gesegnete Sachen nur gegen Hexerei wirkten, folgerten sie, dass Catharina verhext gewesen sei. Gaspar war der Rhetorik nicht gewachsen und gab zu, dass seine Tochter möglicherweise von Wilhelm Heinrichs unehelichen Kindern verhext worden war.

Back bestritt vehement andere Formeln als „Im Nahmen gottes Vatter s.v.“ benutzt zu haben. Er gab zu sich bekreuzigt zu haben, sah aber nicht ein, wieso das nicht erlaubt sein solle. Die Scheffen beanstandeten den apotropaischen Gebrauch des Kreuzes: nur Kirchenmänner könnten mit Hilfe des Kreuzes Unheil abwenden. Die Kirche betrachtete als *superstitio* alle Glaubensrichtungen und Handlungen, die entweder gegen den „wahren“ christlichen Glauben gerichtet waren, oder ihn außer Betracht ließen⁷⁴. Backs Heilkünste wurden also als Aberglaube gewertet. Da Catharina jedoch tatsächlich gesund wurde, beschuldigte man Back, sie mit des Teufels Hilfe geheilt zu haben. Auf Backs erstaunte Frage „Warumb daß, der teuffel könne ia keine Kranckheiten heylen“, ließ man ihn wissen, der Teufel „könne die Zauberey wol abthun, weilen durch deße hülf solche angethan wirdt“. Es wurde also durchaus nicht ausgeschlossen, dass Back mit dunklen Mächten im Bunde stand. Der Angeklagte gestand, „daß er vielen Menschen undt Vieh uff solche Manier undt andere Sachen mehr geholffen“, dass er „teuffels künsten [brauche]“, stritt er jedoch ab⁷⁵.

⁷² A.N.L., A.XLIX.4, 30.6.79, Catharina Back; *Idem.*, 2.8.79.

⁷³ Die beiden Johannestage sind der 24. Juni (Johannes der Täufer) und der 27. Dezember (Johannes der Evangelist). Traditionell wurde Wein nur am 27. Dezember gesegnet, da die Legende besagte, Johannes der Evangelist habe Gift getrunken ohne Schaden zu nehmen. (Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (Leipzig, 1854-1960), Art. Johannistrunk; D. H. Klein, *Das große Hausbuch der Heiligen* (Augsburg, 1995), S. 642-4).

⁷⁴ Labouvie, *Verbotene Künste*, S. 77; cf. David Hall, „Introduction“, in: Steven L. Kaplan (Hrsg.), *Popular Culture* (Berlin, New York, Amsterdam, 1984), S. 5-18; Martin, *op. cit.*, S. 69; Quaipe, *op. cit.*, S. 73.

⁷⁵ A.N.L., A.XLIX.4, 7.7.79.

c) Natürliche Heilmittel

Gaspar Back verließ sich nicht auf mysteriöse Formeln und Rituale, sondern benutzte auch allerlei natürliche Heilmittel⁷⁶ und Opiumderivate⁷⁷. Drei Jahre lang arbeitete er als Lehrling bei Meister Gerardt, einem Henker aus Trier. Henker, wie auch Abdecker, Schafshirte und Hufschmiede, waren oft als Volksheiler bekannt⁷⁸. Back gab nicht an, welche Krankheiten er behandelte, aber Heilbücher aus dem 17. Jahrhundert und andere Prozessakten können uns Aufschluss geben. „Bibergeil“ (Pimpinella saxifraga) wurde z. B. von dem zeitgenössischen Schweizer Apotheker Jacobus Theodorus oft verwendet, gegen Krämpfe und Hautreizungen. Er empfahl eine Salbe aus Bibergeil und Schafgarbe „wider die Lähme und Contraction der Glieder“⁷⁹. Pfeffer war bekannt als „gute Speiswürtz“, wurde aber auch als Heilkraut zusammen mit Anis und Koriander verabreicht um Paralyse vorzu-beugen⁸⁰. Backs „Einhorn“ war entweder ein zu Puder gemahlenes Horn, oder ein Mittel, das nach dem mythischen Einhorn benannt war. Mit „Momy“ meinte der Angeklagte vielleicht „Moly“, eine Art Knoblauch⁸¹, und das Verwenden von Fuchslunge war auch in der Pfalz gebräuchlich; seine rote Farbe sollte gegen „Rotlauf“ wirken⁸². Man kann keine klare Grenze zwischen Naturheilmitteln, Aberglauben und magischen Bräuchen ziehen. Back benutzte manchmal Weihwasser oder betete mit seinen Patienten⁸³. Außerdem empfahl er seinen Patienten Sachen, die an einem Kirchenfeiertag gesegnet worden waren, einzunehmen: zum Beispiel während neun Tagen „aichen Knistpel gesegnet“. Er verneinte, dass die Zahl neun eine magische Bedeutung habe und meinte, man solle das Mittel nur so lange nehmen, bis man genesen sei. Die heilsame Wirkung der Eichenknospe oder Eichel wurde auch von Theodorus anerkannt, der sie vor allem gegen die „rote Ruhr“ verschrieb⁸⁴. Der Begriff „rote Ruhr“, oder Dysenterie, bezeichnete früher alle Formen von Darmentzündungen, die Blut im Stuhl bewirkten. Interessanterweise brach gerade um die Zeit als Back verhaftet wurde eine „rote Ruhr“-Epidemie in Echternach aus:

„Da in Echternach und in einigen umliegenden Dörfern durch die rode ruhr viele personen abgangen und noch taglich abgehen“, befiehlt der Provinzialrat, alle aus diesen Orten zureisenden an den Pforten der Stadt Luxemburg abzuweisen⁸⁵.

⁷⁶ „Meergarnelen“, Pfeffer und Fuchslungen, „bibergail“, „einhorn“ und „momykörner“.

⁷⁷ Der Begriff „tyriack“ bezeichnet ein Gegengift, das aus Schlangengift hergestellt wurde (Grimm, *op. cit.*, Art. theriack) oder diverse Opiate (Theo Witry, *Hexenwesen und Zauberei in Luxemburg* (Luxemburg, 1939), S. 204).

⁷⁸ Van Werveke, *Kulturgeschichte*, I, S. 352; Tusch, *op. cit.*, S. 237.

⁷⁹ Jacobus Theodorus, *Taber naemontanus* (1625), edited by R. Fischbacher (www.kraeuter.ch), Art. Schafgarbe

⁸⁰ *Idem.*, Art. Anis: „das Paralyss und den Schalg oder Poppelsucht zu verhüten“; Art. Koriander: „vor alle kalten Gebrechen dess Haupts und das Parlyss zu verhüten“.

⁸¹ Ruth Martin, *Witchcraft and the Inquisition in Venice 1550-1650* (Oxford, 1989), S. 142: „Garlic was an inevitable element of popular medicine“; Grimm, *op. cit.*, Art. Moly.

⁸² Eva Labouvie, *Verbotene Künste* (St. Ingbert, 1992), S. 108.

⁸³ A.N.L., A.XLIX.4, 3.8.79: „sagt der Mensch müße mit weywasser abgewaschen werden, nicht aber das Vieh. (...) habe auch die patienten oft betten thun, wo mit gott der allmächtig ihnen helffen wolle“.

⁸⁴ Theodorus, *op. cit.*, Art. Eiche.

⁸⁵ Schon, *op. cit.*, 12.9.1679.

Heute weiß man, dass Dysenterie das Resultat entweder einer amöbischen oder einer bazillischen Infektion ist⁸⁶. Da Volksheiler nicht auf wissenschaftliche Erklärungen zurückgreifen konnten, glaubten sie an übernatürliche Krankheitsauslöser. Schwarzen oder braunen Urin betrachteten sie zum Beispiel als klares Zeichen dafür, dass ihr Patient verhext war⁸⁷. Seit dem Altertum haben Mediziner Harn untersucht, um die Krankheit des Patienten zu erraten. Schwarzes Wasser wurde später oft mit Malaria und dem Wirkstoff Chinin in Verbindung gebracht⁸⁸, aber Hämoglobin im Harn kann viele mögliche Ursachen haben, von Erschöpfungserscheinungen und Nahrungsvergiftungen über Infektionen bis zu Nierenleiden⁸⁹. Tierkrankheiten waren ebenso schwierig zu diagnostizieren und Kühe wurden als verhext angesehen, wenn sie zitterten und den Kopf zur Seite neigten. Back versuchte sie „mit weiß oder heinschwurtzel“ zu heilen. Auch Theodorus empfahl „weisswurtzel“ und andere Wurzeln um der Pest zu widerstehen⁹⁰.

III. Gegenzauberei

a) Das geheimnisvolle „Zwenckbuch“

Obwohl Back darauf beharrte, dass er nur natürliche Heilmittel benutze, musste er zugeben, dass er „eine characterische Schrift mit vielen apogriphokopien: Xen (=Kreuzern) undt darumb geschriebene Unbekantliche wörter“ verwende. Dieses „heimbliche buch“ war den Vernehmern höchst verdächtig; sie vermuteten, dass es sich dabei um das gesuchte „Zwenckbuch“⁹¹ handelte. Back bekundete, dass er ein Heilbuch von dem Scheffen Jacob Gardt geliehen habe und zwei Knaben aus der Nachbarschaft, „Weißgerbs Sohn von Fellerich“ und „Peterherckes Sohn“, gebeten habe ein paar Kreuze abzuschreiben. Diese Zeichen schnitt er dann aus und fütterte sie den Pferden als Wurmmittel. Jacob Gardts Sohn wurde in den Zeugenstand gerufen und bestätigte, dass sein verstorbener Vater dem Angeklagten ein Buch zur Wurmkur geliehen hatte. Daraufhin schien Back weniger angespannt und erläuterte dem Gericht die Pferdekur: „[man] gebe den pferden nur ein X ein, es seyen vor oder nach dem tranck, dem nach aber daß daß pferdt viel wurm hat könne man redoublieren“. Falls Gardts Buch noch anderen Zwecken diene, so wisse er nichts davon, erklärte der Angeklagte, da er des Lesens unkundig sei. Er fügte hinzu:

⁸⁶ *The Chambers Dictionary* (Edinburgh, 1993); *Roche-Lexikon Medizin* (München, 2000). (www.lifeline.de/roche): Art. Entamoeba histolytica, Art. Bacterium dysenteria.

⁸⁷ A.N.L., A.XLIX.4, 3.8.79: „Sagt daß könne er wol erkennen, des [verzauberten] Menschen wasser seye schwartz oder braun“. „Erfragt wer ihnen solches gelehret, sagt Meister Gerardt geweseener Scharfrichter zu trier, undt H. Sontagt von Waltpillich, besiehe daß wasser auch undt wan daß wasser schwartz seye es von bößen leuthen“.

⁸⁸ Es ist nicht auszuschließen, dass Malaria („Sumpffieber“) im Echternach des 17. Jahrhunderts vorkam, da die Umgebung oft als Sumpfgelände beschrieben wurde. „Schwarzwasserfieber“ war oft eine Reaktion des Körpers gegen Chinin, ein Alkaloid der Chinarinde welches von jesuitischen Missionaren in Peru entdeckt worden war und in den 1630er Jahren in Europa eingeführt worden war (Robert S. Desowitz, *The History of Malaria*, www.ice.net/@malaria/docs/MalHistory.html).

⁸⁹ Julius Schwalbe, *Grundriss der praktischen Medizin* (Stuttgart, 1904); *Roche-Lexikon Medizin* (München, 2000) (www.lifeline.de/roche).

⁹⁰ Theodorus, *op. cit.*, Art. Baldrian.

⁹¹ „Zwenck“ ist abgeleitet von „Zwenger“ oder „Zwinger“, ein anderes Wort für „Hexenmeister“ (Rita Voltmer und Karl Weisenstein, *Das Hexenregister von Claudius Musiel*, in: Gunther Franz and Franz Irsigler (Hgg.), *Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen*, Bd. 2 (Trier, 1996), S. 300).

„wan er gewiß daß etwaß böß wahre, wolle er solche vor längst verbrandt haben. (...) [Er] habe nichts arges Jhm Sinn gehabt, habe gehört daß gaist undt weltliche sich deren geprauchten, (...) habe zwar zwenkbücher gesehen aber nicht leßen hören [als er] gesegnete sachen bey den Capuziner geholt. (...) er habe es niemahl geprauchet er könne weder schreiben noch leßen (...) [und] ein Zwenckbuch daß müße man hinder sich undt vor sich leßen“⁹².

Als man ihn fragte, wer ihm angegeben hatte, das Buch vorwärts und rückwärts zu lesen, meinte Back, er habe diese Information von dem „Volck in der armée“ und fügte hinzu „waß man mehr hindersich leße was mehr kommen“. Aber er stritt kategorisch ab, je ein solches Zwenckbuch benutzt zu haben⁹³. Da Back die Kapuziner⁹⁴ im Zusammenhang mit dem geheimnisvollen Buch erwähnte, könnte es sein, dass es sich dabei um die Bibel handelt. Das Heilige Buch, „von Geistlichen und Weltlichen gebraucht“, war vor allem in katholischen Ländern, geheimnisumwittert und Bestandteil christlicher Glaubensrituale, die auf Latein gehalten wurden. Soldaten, die das Land durchkreuzten, verbreiteten gerne Gerüchte und die Kirche selbst benutzte verschiedene religiöse Objekte, vor allem Weihwasser und Weihrauch, zur Gegenmagie. Kirchenglocken wurden geläutet, um Sturm abzuwenden, Wallfahrten – wie z. B. die Prozession nach Echternach – wurden regelmäßig abgehalten und Gläubige, sowie ihre Tiere und Felder wurden gesegnet, um sie vor Unheil zu schützen.

b) Exorzismus

Steffen Stiffell, ein achtundvierzigjähriger Barbier, der im benediktinischen „gotteshauß St. Wilibrordi“ arbeitete und, ein paar Wochen später, als „Wundtartzten und medium“ Backs Tortur beaufsichtigte, gab in seiner Zeugenaussage an, dass Back sich ihm gegenüber gebrüstet habe, er könne Teufelaustreibungen vornehmen. Der Angeklagte gab zu, dass er „vor einiger Zeit“ einen vom Teufel besessenen Mann von Rosport nach Wolsfeld zu einem Exorzisten begleitet hatte⁹⁵. Unterwegs, zwischen Irrel und Niederweis, verabreichte er dem Besessenen etwas Johanniswein, besprengte ihn mit Weihwasser, drückte ihm ein Kruzifix auf die Brust und rief Gott und die Muttergottes um Hilfe an. Das schien seine Wirkung zu tun, denn „der böße feindt [habe] auß dem besessenen gesagt; solte ihnen mit frieden laßen, oder er wolte ihme etwaß anderst sagen“. Später erklärte Back, der Teufel habe auf französisch gesprochen, und das, obwohl der Besessene kein Französisch könne:

⁹² A.N.L., A.XLIX.4, 3.8.79.

⁹³ *Idem.*, „Endlich ermahnt solle seine seel undt seeligkeit bedencken hat pertinaciter unangesehen aller ermanungen persistirt daß er kein Zwenckbuch habe noch sich einiges gebraucht habe, noch geprauchten könne“.

⁹⁴ Soweit mir bekannt, gibt es keine Unterlagen, die eine Niederlassung der Kapuzinerbrüder in Echternach erwähnen. Neben der Benediktinerabtei St. Wilibrordus und dem weiblichen Klarissenorden, gab es jedoch einen Posten der Franziskaner, die auch einen Zweig der minderen Brüder bildeten. Wahrscheinlich verwechselten die Leute die beiden Orden, obwohl die Kapuziner seit 1619 unabhängig waren.

⁹⁵ Die St. Hubertuskapelle in Wolsfeld war damals eine Pilgerstätte, die vor allem Leute anzog, die von einem tollwütigen Hund oder Wolf gebissen worden waren oder von denen man glaubte dass sie vom Teufel besessen waren (Van Werveke, *Kulturgeschichte*, II, S. 327; Kyll, *op. cit.*, S. 33).

„dadurch den bößenfeindt gezwungen daß er auß dem besessenen, so doch kein welsch (=wallonisch) kindt, uff frantzösch gesagt tu me le payera“

„daruff der böße gaist ihnen behaften uff frantzösch betrawt also tu me le payera; Alß sie nacher Wolsfelt kommen; hete man nichts arges mehr hinder demselben besessenen spühren können“⁹⁶

Versuche, das Symptom der Teufelsbesessenheit rational zu erklären, sehen es als Äußerungen des Unterbewusstseins, als Halluzinationen oder Zeichen von Geisteskrankheit⁹⁷. Die Reimser Synode erklärte bereits im Jahre 1563, dass viele Besessene eigentlich Melancholiker und Geistesgestörte seien und nicht von Priestern, sondern von Ärzten behandelt werden sollten⁹⁸. Das Echternacher Gericht hingegen zweifelte nicht daran, dass Backs Patient tatsächlich vom Teufel besessen war, fand jedoch, dass es Volkshelern nicht gestattet sein solle Exorzismus vorzunehmen⁹⁹. Außerdem glaubten sie Back nicht, dass es ihm gelungen sei den Teufel auszutreiben. Schlussendlich musste der Angeklagte zugeben, „er wisse nicht ob er den teuffell außgetrieben habe“ und verschanzte sich hinter der Aussage, dass die Mutter des Besessenen „ihm gesegnete sachen eingeben [hätte], so hiesiger Pastor ihr geben“¹⁰⁰. Die Angelegenheit wurde daraufhin fallen gelassen und genannter Pfarrer nicht in den Zeugenstand gerufen.

c) Hexenbanner

Während seiner Lehre bei Meister Gerhard, dem Trierer Henker, war Back bestimmt auch bei verschiedenen Hexenverurteilungen zugegen und, wie viele andere Henker, schien er seine dort erworbenen Kenntnisse später anzuwenden indem er den Dorfbewohnern seine Dienste als sogenannter Hexenbanner anbot¹⁰¹. Seine Aufgabe „bestand in erster Linie darin, die für den Schaden verantwortliche Person namhaft zu machen, um dann von dieser eine Rücknahme des Zaubers zu erwirken“¹⁰². Drei der Dorfbewohner, die Back um Hilfe gebeten hatten, sagten vor Gericht gegen ihn aus:

Johannes Gardt, „burger“ aus Echternach, berichtete, dass sein Kind vor einigen Jahren¹⁰³ ein Armeiden gehabt habe und er Back um Hilfe angesucht habe. Der Heiler

⁹⁶ A.N.L., A.XLIX.4, 13.7.79; *Idem.* 15.7.79; *Idem.*, 17.7.79.

⁹⁷ France Schott-Billmann, *Corps et Possession* (Paris, 1977).

⁹⁸ Michel Foucault, „Médecins, juges et sorciers au XVII^e siècle“, in: D. Defert und F. Ewald (Hgg.), *Dits et écrits 1954-1988*, Bd. 1 (Paris, 1994), Art. 62.

⁹⁹ Sowohl katholische wie auch protestantische Theologen wiesen auf die Gefahr hin, Teufelsaustreibungen ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs zu vollziehen (D.P. Walker, *Unclean Spirits*, S. 8, 77).

¹⁰⁰ A.XLIX.4, 3.8.79; *Idem.*, 28.07.1679.

¹⁰¹ Briggs, *Witches*, S. 217.

¹⁰² Robin Briggs, „Verteidigungsstrategien gegen Hexenbeschuldigungen. Der Fall Lothringen“, in: Gunther Franz und Franz Irsigler (Hgg.), *Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen*, Bd. 4 (Trier, 1998), S. 110.

¹⁰³ A.N.L., A.XLIX.4, 2.8.79: J. Gardt „vermeine seye vor ungefähr 4 Jahren zu endt der faßnacht oder eingangs der fasten geschehen“. Frau Gardt erklärte es sei vor „4 oder 5 Jahren, zwischendt der hl. 3 Königt undt lichtmeß tagt“ und die angebliche Hexe, Gertrud, „erklärt wahr sein daß vor ungefähr 3 ad 4 Jahr umb lichtmeß...“.

„habe erstlich s.v. Menschen Koth¹⁰⁴ uff gebunden hernach maß verschidenen Pflaster uff gelegt, alß aber dieselbe nicht recht operiren wollen, habe er zu ihm Zeugen gesagt; sein Kindt währe verzaubert, undt wen ihme beliebig er betreffender wolle ihme die Persohn, so genanntes Kindt also verhext, nennen“¹⁰⁵

Gardt nahm diese Auskunft jedoch nicht an, oder wollte sie dem Gericht nicht mitteilen, vielleicht aus Angst vor der Vergeltung der Hexe¹⁰⁶. Back ließ ihn dennoch wissen, dass die Hexe am selben Abend an seine Tür klopfen werde und sich dadurch preisgeben werde. „So auch geschehen“: in derselben Nacht klopfte eine Frau an Gardts Tür und wollte einen „greiffen“ leihen. Der Zeuge wies sie ab und sagte ihr, sie solle Geduld haben und am nächsten Tag wiederkommen. Das Gericht fragte ihn, ob jene Person die Frau von Claßen Schou gewesen sei. Gardt räumte ein, er habe vielleicht deren Stimme erkannt, könne es aber nicht mit Bestimmtheit sagen. Gertrud schien oft ihre Kinder zu Gardt zu schicken um Sachen auszuleihen: „habe etliche andermahl durch ihre Kinder etwaß in deponenten hauß leihen laßen; ohne gleichwol daß sie gemeinschaft miteinander haben“. Außerdem war es wohl verdächtig, „daß dieselbe bier vor sich in seines Zeugen Kelter stossen laßen; damaß aber als sein Kindt krank worden“¹⁰⁷. Allerdings konnte Gardt sich nicht erinnern, ob das Kind damals von dem Bier getrunken hatte. Seine Frau hatte jedoch dem Heiler gesagt, dass das Kind von dem Bier getrunken habe und daraufhin „bresthafftig“ (bettlägerig) wurde. Hierauf wurde Gertrud Schou vor Gericht zitiert. Sie gab zu, dass sie eine Mistgabel von Gardt habe leihen wollen, und dass Gardt sie abgewiesen habe. Sie war sichtlich aufgeregt und stammelte eine Entschuldigung, dass es üblich sei, Geräte abends zu leihen, und dass sie die Gabel benötigt habe um einen Mistkarren zu entladen. Das Gericht unterstellte Back daraufhin,

„daß er die Persohn so einen verzaubert vor dem Patienten zu erscheinen [vermochte]. Sagt solches könne er nicht, gott wolle ihnen darvor behüten. (...) Sagt er habe dieselbe nicht benent (...) undt da die fraw guth geweßen währe, solte sie nicht dahin gekommen sein“¹⁰⁸.

Back versuchte Gertrud zu schützen, da er, als Hexenbanner, in einer Art Symbiose mit den Dorfhexen lebte und versuchte, Außenseiter von diesem „geschlossenen System“ fernzuhalten¹⁰⁹.

Der zweite Zeuge, der Backs Dienste als magischer Heiler in Anspruch genommen hatte, war Wilhelm Schappert, dessen Kühe keine Milch gaben: „es seye seiner

¹⁰⁴ Umschläge mit menschlichen Ausscheidungen, wie Spucke, Kot und Urin, wurden von Volksheilern oft verschrieben um das Fieber zu senken und Warzen, Wunden und Fisteln zu heilen (Labouvie, *Verbotene Künste*, S. 107).

¹⁰⁵ A.N.L., A.XLIX.4, 13.7.79, Johannes Gardt.

¹⁰⁶ Diese Angst verhinderte oft jahrelang, dass eine der Hexerei verdächtigeten Person vor Gericht angeklagt wurde, sie war also eine der Hauptverteidigungsstrategien der angeblichen Hexe. (Briggs, „Verteidigungsstrategien...“, S.121).

¹⁰⁷ A.N.L., A.XLIX.4, 2.8.79, Johannes Gardt.

¹⁰⁸ Idem., Gaspar Back.

¹⁰⁹ Briggs, *Witches*, S. 123.

Kühe die Milch geholt“, glaubte er. Zweimal gelang es Back die Tiere mit gesegener „weißwurzel“ zu heilen, das dritte Mal jedoch konnte er nicht helfen und die Kühe starben. Back versprach Schappert, er wolle „die ienige Persohn so genannte Kühe die Milch genohmen zwingen daß sich bey ihme entschuldigen“. Der Bauer verdächtigte eine „gewisse fraw [die] des Morgens umb 4 Uhren in seins hauß kommen undt Schaffsbonnen s.v. begährt [hatte]“, wusste jedoch nicht ob Back „sie darzu gezwungen“¹¹⁰. Back selbst wollte keine Namen nennen und meinte,

„daß die Persohn so genannten Kühe die Milch also genohmen wisse er nur durch Vermuthung undt argwon weilen gewisse fraw zu Oßweiler mehr butter alß anderer leuth mache, undt ander leuth bedencken dieselbe fraw ebener gestalt“¹¹¹

Der Luxemburger Volkskundler Joseph Hess fand viele Hinweise darauf, dass Leute glaubten, Hexen könnten ihren Nachbarn die Milch wegzaubern. Die sogenannte „Butterhexe“ leitete die Milch der andern Kühe zu ihren eigenen, so dass ihr Buttertopf immer randvoll war, zu dem allgemeinen Neid der Nachbarn¹¹².

Die dritte Zeugin, die Back konsultiert hatte, war Margaretha Schirmes. Sie zahlte ihm drei Reichsthaler um ihren Sohn zu heilen, der „so gantz contract“ (gelähmt) war. Der Heiler versicherte ihr, dass die Ursache keine „heiligen gnad“ war, sondern „es währe 3 gutte Mommen, die ihm solches angethan“¹¹³, wie er anhand den Abdrücken, die sie an dem Kind hinterlassen hatten, deuten konnte. Er erklärte dem Gericht, dass er, in seiner Zeit als Henker, gelernt hatte solche Zeichen auszulegen: „die Kennzeichen wisse er von etlichen so er exequirt, undt in der Uhrgicht (= Geständnis) solche Zeichen bekandt, undt ihm gewiß“. In diesem Fall waren es drei „Griffe“, also schloss er auf das Werk dreier Hexen. Leider konnte er dem Kind nicht helfen:

„er habe zwar die heylung under nohmen; aber es habe sich ein außwendiger gewisser Mann underhangen, deßwegen er die handt abgeschlagen, welcher gesagt, wolte den genannten hexen ein Clauster (=Vorhängeschloß) uff den Mundt hangen undt müßte mit in die Kirch gehen“¹¹⁴

Die genaue Aussage dieses Satzes ist unklar. Der geheimnisvolle Fremde verkörperte vielleicht den Teufel, der den Hexen den Mund verbat. Da der Hexenbanner sie also nicht zwingen konnte, sich zu entschuldigen und den Zauber zurückzunehmen, war es ihm nicht möglich das Kind gesund zu machen.

Der „Amtskläger“ hatte jedenfalls genug Beweise um festzuhalten, dass Backs Heilkünste „ubernaturliche unmenschliche Kunsten“ seien, und dass es „unlautbahr seye daß er sich schwartz künstlerey gepraucht“¹¹⁵. Um so erstaunlicher ist es, dass

¹¹⁰ A.N.L., A.XLIX.4, 28.7.79, Wilhelm Schappert.

¹¹¹ Idem., 17.7.79, Gaspar Back.

¹¹² Hess, *op. cit.*, S.108.

¹¹³ A.N.L., A.XLIX.4, 13.7.79, Gaspar Back. „Momme“ bezeichnete eine weibliche Verwandte, eine Amme, eine Magd oder ein leichtes Mädchen (Grimm, Art. Muhme). Back meinte damit eine Hexe. Das Eigenwort „gutte“ war ironisch gemeint.

¹¹⁴ A.N.L., A.XLIX.4, 3.8.79, Gaspar Back.

¹¹⁵ A.N.L., A.XLIX.4, sub littera J.

Back nur wegen seiner Gewalttätigkeit ermahnt und freigesprochen wurde¹¹⁶. Nicht das Urteil, sondern der Prozess selbst wurde von der Obrigkeit benutzt, um die Leute davon abzubringen magische Heiler aufzusuchen. Der Versuch Hexen und Heilern den Prozess zu machen, um Volksmagie und Aberglauben auszurotten, war meist umsonst. Dorfbewohner machten keinen kategorischen Unterschied zwischen Glauben und Aberglauben, zwischen legitimen Priestern oder Ärzten und offiziell verschmähten Volksheilern¹¹⁷. Der Glaube in Zauberei war ein bedeutender Aspekt des Volksglaubens, der Elemente des Christentums mit tiefverwurzeltem Animismus verband. Anthropomorphe Gestalten, wie Engel und Dämonen, waren nicht nur Teil einer unsichtbaren, spirituellen Dimension, sondern agierten auch in der „sichtbaren“ Wirklichkeit¹¹⁸. Der Begriff der vom Teufel angestifteten Hexerei, den die Kirche vermittelte, wurde von der Volkskultur aufgenommen und den gängigen Vorstellungen angepasst. Das Resultat finden wir in den Dokumenten der Hexenprozesse.

IV. Anklageerhebung wegen Hexerei

a) Gerüchte

Das „gemein geschrey“ war der Anfang aller Bezichtigungen. Maria Keuffers Nachbarn fürchteten sich vor ihr¹¹⁹ und versuchten ihre Stimmung zu ergründen, nachdem Gertrud Schou am 26. Oktober 1679 hingerichtet worden war. Anscheinend hatte Maria „an keinem ort ruh noch rast (...) zeithero [Gertrud] exequirt“¹²⁰. Sie fragte bei deren Tochter, Catharina Schou, nach, ob Gertrud sie denunziert habe und suchte Catharina Meyer auf, die versuchte, sie zu trösten, gleichzeitig ihr aber riet, sich dem Gericht zu stellen. Der gleiche Rat kam von Johannes Past, der versuchte, ihr ein Geständnis abzurufen, vier Tage bevor sie offiziell beschuldigt wurde. Past glaubte, dass Maria schuldig war, weil er sie als Hexe beschimpfte „ohne daß sie einichermaßen sich erzürnet, noch entschuldigt ein hex zu sein“¹²¹. Die Gleichgültigkeit gegenüber einer solchen Beschuldigung schien einem Geständnis gleich zu kommen¹²². Ursula Edinger machte sich gleichermaßen verdächtig:

¹¹⁶ Idem, 2.9.79: „vermitz erlegungt der gerichts undt anderer billicher Kosten, so dießer procedur uffgegangen (...) der gefäncknuß erlaen werden, mit erlaubnuß sich wider nacher hauß zu begeben, under affirmation, seine haußfraw oder dochter, noch Jemandt anderst, mit worth oder werken zu belaidigen bey pein wider eingesetzt“ (das sind sie genauen Worte des offiziellen *Advis* vom 30. August).

¹¹⁷ Clive Holmes, „Popular Culture? Witches, Magistrates, and Divines in Early Modern England“, in: Steven L. Kaplan (Hg.), *Popular Culture* (Berlin, New York, Amsterdam, 1984), S. 85-112; Labouvie, *Verbotene Künste*, S. 22; Martin, *op. cit.*, S. 9; James Sharpe, *Instruments of Darkness. Witchcraft in England 1550-1750* (London, 1996), S. 66-70.

¹¹⁸ Quaife, *op. cit.*, S. 71-2.

¹¹⁹ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 31.10.79, Sybilla Seyll: „undt sie in ihrer gaßen förchten sie allesamt“.

¹²⁰ *Idem.*, 31.10.79, Heinrich Theis.

¹²¹ *Idem.*, 22.11.79, Johannes Past.

¹²² cf. Briggs, „Verteidigungsstrategien...“, S. 118: „eine gängige Beschuldigung gegenüber den Hexen war, dass sie keine rechtlichen Schritte gegen jene Personen, von denen sie öffentlich beschimpft worden waren, eingeleitet hätten“; auch in der Haute-Saône hieß es „se laisser publiquement appeler sorcière sans avoir jamais protesté [est] un motif de poursuite“ (Robert Mandrou, *Magistrats et sorciers en France au 17^e siècle* (Paris, 1968), S. 96); Labouvie, „Rekonstruktion“, S. 54.

„Wahr daß verschiedene ihro behaftin ins gesicht und in vieler beysein vorgestossen, daß sie eine hex were und zaubern könte. Wargegen sie sich keines wegs entsetzt, weniger dargegen beklagt“¹²³.

Past gab außerdem an,

„vernohmen zu haben, daß behaftin viel mal sich mit den Klaidern des Nachts auff's beth gelegt undt in der Nacht nicht mehr eldar (=da) geweßen welches er gleichwol anderst nicht alß von hören sagen hat“¹²⁴.

Daraufhin vernahm das Gericht Marias Nichte und Hausmagd Elisabeth Hoff. Sie bestätigte, dass Maria einmal mitten in der Nacht aufgewacht sei, konnte aber nichts Genaueres zu Protokoll geben, sodass das Gericht nicht weiter verfolgt wurde. Schwerwiegender war das Gerede, dass Maria Ehebruch begangen habe. Ehebruch war in der Neuzeit nicht nur ein Verbrechen, sondern fiel in die gleiche Kategorie wie „sortileges, devins, enchanteurs“, als Gottes- und Kirchensünden¹²⁵. Die Anschuldigung ging von Sybilla Meyer aus, die aussagte, dass ihr verstorbener Vater einmal Maria und ihren Liebhaber in flagranti erwischt habe, und dass sie selbst die beiden zusammen aus dem Haus habe gehen sehen, Maria mit dem Schleier in der Hand und das Haar ungekämmt. Beweise vom Hörensagen wurden gewöhnlicherweise vom Gericht nicht ernst genommen, aber in diesem Fall wurden sie berücksichtigt, weil Gertrud Maria tatsächlich denunziert hatte¹²⁶. Eine Frage bleibt: warum waren Marias Nachbarn, „nach jahrzehntelangem unterschwelligem Mißtrauen“¹²⁷ und trotz der Angst, welche die angebliche Hexe hervorrief, plötzlich bereit gegen sie auszusagen? Catharina Schou handelte wahrscheinlich aus Selbstschutz, aus Angst, selbst für eine Hexe gehalten zu werden, da viele Leute glaubten, dass Zauberkräfte erblich seien. Johannes Past wollte wie immer im Mittelpunkt stehen, aber es ist psychologisch interessant, dass seine eigene Mutter auch als Hexe beschuldigt worden war¹²⁸. Die andern Zeugen ergriffen die Gelegenheit, um entweder Rache für empfundenes Unrecht zu nehmen, oder um sich einer Person zu entledigen, die sie als gefährlich betrachteten.

b) Hexereibeschildigungen als Rachemittel

Christina Tolfank schien nicht zu verstehen, wer oder was sie vor Gericht gebracht hatte, „da sie doch niemandt die geringste ahnleitingh darzugeben noch jemahlen wegen einigesz streittsz so sie mit iren benachparthen hatte haben können“¹²⁹. Breisdorffs Auslegung der Beschuldigungen ist zwar knapp, hält aber immerhin

¹²³ A.N.L., A.XLIX.4, 4.12.79.

¹²⁴ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 22.11.79, Johannes Past.

¹²⁵ Z.B. das Kriminalgedikt von Philipp II. aus dem Jahre 1570, Art. 60 (Breisdorff, *op. cit.*, S. 152-3).

¹²⁶ Ein Auszug aus Gertruds Geständnis wurde am 31. Oktober 1679 vom „Ambstkläger“ als Beweismittel in Marias Prozess angegeben (S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, sub littera B).

¹²⁷ Jonathan Barry: „Keith Tomas and the Problem of Witchcraft“, in: J. Barry, M. Hester und G. Roberts (Hgg.), *Witchcraft in Early Modern Europe* (Cambridge, 1996), S. 13: „after decades of smouldering distrust“.

¹²⁸ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 22.11.79, Maria Keuffer: „seine Mutter seye auch vor eine hex beschwetzet worden, so Zeugt gestanden“.

¹²⁹ Breisdorff, *op. cit.*, p. 170.

fest, dass zwei der Hauptbeschuldigungen vom Schwiegersohn der Angeklagten, einem Scheffen, ausgingen. Er lastete ihr an, dass sie seine Frau, ihre eigene Tochter, im Kindbett umgebracht und seinen Bruder in den Wahnsinn getrieben habe¹³⁰. Vielleicht gab es schon familiäre Auseinandersetzungen vor dem Tod seiner Frau, aber Christinas Ehemann war auch ein angesehenes Stadtrat und konnte sie vor Anschuldigungen schützen. Es wäre gewagt zu spekulieren, dass Tolfanks verstorbener Ehemann und ihr Schwiegersohn zwei rivalisierenden Faktionen des Stadtrats verpflichtet gewesen seien und Letzterer deshalb die Beschuldigungen erhoben habe. Solch ein Konflikt, wie es etwa in Salem oder Rye der Fall war, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden¹³¹. Christinas Anschuldigung oblag, mit ziemlicher Sicherheit, einem familiären Grund.

Private Uneinigkeiten könnten auch der Grund für einige der Beschuldigungen gegen Maria Keuffer sein. Margaretha Heintz klagte Maria an, ihren Kindern „etwas zuleide“ getan zu haben und ihr selbst die Stimme gestohlen zu haben, indem sie ihr im Kindbett auf die Brustwarze gedrückt habe¹³². In einer anderen Zeugenaussage erzählte Michell Trapp von genau diesem Schicksalsschlag, der seiner Tochter Margaretha widerfahren sei¹³³. Handelt es sich um zwei verschiedene Frauen oder um ein und dieselbe Person? Michell Trapp war, zu dem Zeitpunkt des Prozesses, sechshundsechzig Jahre alt und seine Tochter, die ihre Stimme verlor, einige Zeit nachdem Marie sie „unter dem Schein der Nachbarschaft“ besucht hatte, ist wahrscheinlich identisch mit der achtunddreißigjährigen Margaretha, die mit Johannes Heintz verheiratet war. Trapp berichtete, dass seine Tochter die Stimme verlor, nachdem ihr Mann eine Auseinandersetzung mit Maria Keuffers Sohn hatte. Maragethas' Mann – nehmen wir an es sei Johannes Heintz – arbeitete als „wüllenweber“ (Wollweber) in Keuffers „Fohlmühlen“¹³⁴. Er brach etwas in der Mühle¹³⁵ und der Vorfall wurde der Besitzerin gemeldet¹³⁶. Maria gab zu, dass sie den Weber entlassen hatte, bestritt jedoch, ihn oder eine Frau in irgendeiner Weise bedroht zu haben. Hinter der Beschuldigung der maleficia scheint also ein Streit mit

¹³⁰ *Idem.*, p. 171.

¹³¹ P. Boyer und S. Nissenbaum, *Salem Possessed: The Social Origins of Witchcraft* (Cambridge, Mass., 1974); Annabel Gregory, „Witchcraft, Politics and ‚Good Neighbourhood‘ in Early Seventeenth-Century Rye“, in: *Past and Present*, 1991 (133), S. 31-66.

¹³² cf.: Lyndal Roper, „Witchcraft and Fantasy in Early Modern Germany“, in: J. Barry, M. Hester and G. Roberts (Hgg.), *Witchcraft in Early Modern Europe*, (Cambridge, 1996), S. 233-4; „In witchcraft the verb ‚trucken‘ (= drücken) is used in at least three different contexts: to describe the way the devil forces one woman to do evil, the smothering of an infant, and a mysterious kind of oppression felt by the woman who has just given birth“.

¹³³ S.H.L. Abt. 15, Manuskript 121, 13.11.79, Michell Trapp.

¹³⁴ Gemäß Rudolf Holbach und Michel Pauly gab es mindestens eine Walkmühle in Echternach im 16. und 17. Jahrhundert, da die Proto-Textilindustrie in der Gegend relativ entwickelt war. (Michel Pauly (Hg.), *Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (Luxemburg, 1990), Karte 2); Emile Erpelding, „Die Bedeutung der alten Bauermühlen und ihr Einfluß auf Volkstum, Technik und Kultur“, in: *Baurekalenner*, 1998 (50), S. 83-108.

¹³⁵ S.H.L. Abt. 15, Manuskript 121, 18.11.79, Maria Keuffer: „weilen derselbe trappen aydem ihr etwaß in ihrer Mühlen zerbrochen gehabt“.

¹³⁶ *Idem.*, 13.11.79, Michell Trapp: „habe ge[annte]n Keuffer undt deso schwager hans Jacob so(lle) alle wüllenweber Ihrer Mutter der behafftin solches geklagt, hette sie behafftin ihnen geantwort wart, sagendt warth, warth er muß mir solches ehe Jmmer bezahlen“.

der „Hexe“ zu stecken. Möglicherweise erschien Johannes Heintz wegen seiner Voreingenommenheit nicht im Zeugenstand.

c) Vergiftung durch Hexerei

Jemandem Nahrungsmittel zu schenken wurde zwar allgemein als Geste der guten Nachbarschaft angesehen, konnte aber zu Verdächtigungen führen, wenn die beschenkte Person daraufhin krank wurde und glaubte vergiftet worden zu sein¹³⁷. Maria, deren Gewohnheit es anscheinend war, ihren Nachbarn oft und gerne Essen anzubieten, wurde von Michell und Susanna Trapp beschuldigt, ihre Tochter mehr als zehn Jahre zuvor mit einer Fleischbrühe vergiftet zu haben. Elisabeth Kaufferin verdächtigte Maria, vor acht Jahren versucht zu haben sie mit einem Pfannkuchen zu vergiften¹³⁸. Der Scheffen Heinrich Theis schilderte des Weiteren, wie Maria ihn drei Jahre vorher mit einem Eierkuchen verhext habe. Ihre „Opfer“ probierten allerlei Gegenmittel: Elisabeth bat den Pfarrer um Hilfe und Heinrich konsultierte „Meister Gaspar“, vermutlich den obengenannten Gaspar Back, der bestätigen konnte, dass er verhext worden sei. Oft versuchten die Geschädigten sich selbst mit „gesegneten Sachen“ zu heilen. Die Zeit, die seit der vermeintlichen Verhexung vergangen war, beweist, dass niemand die Hexe unverzüglich vor Gericht zerrren wollte, sondern sie erst dann anzeigte, wenn sie von offizieller Seite her angeklagt worden war. Plötzlich wurde allen klar, dass „Hexen ändern nur Essen gaben um ihnen zu schaden“¹³⁹. Sowohl der Hexenhammer wie auch Reginald Scot und John Glanvil verwiesen auf die Gefahr, einer Hexe etwas anzubieten oder etwas von ihr anzunehmen¹⁴⁰. Anscheinend wussten das sogar die Echternacher Kinder: als die als Hexe bekannte Ursula Edinger Gardts Kindern Äpfel schenkte, warfen die Kinder sie auf den Misthaufen. Der Vorfall wurde vor Gericht gegen Ursula benutzt: sie habe nicht hingeschaut, als die Äpfel auf dem Misthaufen landeten und trotzdem genau gewusst, wo sie waren und die Kinder angeschrien: „ihr hurenkinder, ihr habt mein apfelen in die mist verborgen“. Die einzig mögliche Erklärung war, dass der Teufel ihr gesagt habe, wo die Äpfel waren.

d) Schadenszauberei

Die plötzliche Lähmung des jungen Schirmes verbindet die Prozesse von Gertrud Schou, Maria Keuffer und Christina Tolfank. Wie gesagt, wandte Margaretha Schirmes sich an den Heiler Back, der feststellte, dass drei „Mommen“ den Knaben verhext hätten. Schou gestand, dass sie und die beiden ändern Schuld daran seien. Tolfank „verriet sich“ dadurch, dass die dem Jungen einen roten Lederriemen für seine Krücke schenkte, welches sein Leiden scheinbar verschlimmerte. Jemand, wahrscheinlich war es Back, riet Margaretha, die angebliche Hexe, um einen weiteren Riemen zu bitten¹⁴¹. Tolfank gab ihr vier Riemen, was die Schmerzen zu lindern schien. An dem Tag als Schou hingerichtet wurde,

¹³⁷ Martin, *op. cit.*, S. 195.

¹³⁸ S.H.L. Abt. 15, Manuskript 121, 31.10.79, Elisabeth Kaufferin: „seye sie alsleich dick uffgefahren und gleich nährich worden“.

¹³⁹ Roper, „Witchcraft...“, S. 221; *Sharpe, Instruments*, S. 152.

¹⁴⁰ MacFarlane, *op. cit.*, S. 105.

¹⁴¹ Margaretha Schirmes: „daß der deponentin gerathen worden der Inquirentin noch einen riemen umb Gottes willen abzufordern“ (Breisdorff, *op. cit.*, S. 171).

„habe der deponentin sohn uff der thuren gesessen, undt grosses stechen in seynem bein zwischen haut undt fleisch empfunden, in deme seye ein thier ungefehr einer halben ellen lang mit einem kampff (=Kamm?) oder cron (=Krone?) gleichwie ein onck (=Unke, Kröte) under ihme herschießen kommen, in welchem Augenblick die pein ihnen in dem bein verlassen, undt seye viel untüchtiger fröschenbrut darauß geflossen, biß endlich derselb ein zeit lang darnach gestorben“.

„Es seye ein dier auß deso bein gelossen in gestalt eines onck oder Eydreßen, wie solches einkommen“¹⁴².

Anscheinend hatte der Junge eine schlimme Blutvergiftung, und obwohl Eiter (dem Anschein nach „Fröschebrut“) ausgeschieden wurde, starb er einige Tage später. Als Maria gefragt wurde, ob sie ein Tier in das Bein des jungen Schirmes gezaubert habe, antwortete sie, sie habe ihm nur einen „Griff“ angetan, alles andere sei das Werk des Teufels.

Den Vorwurf der Maleficia erhoben auch Walburgis Zix und Catharina Meyer. Walburgis sagte aus, dass Maria zwei Wochen zuvor unter dem Birnbaum, auf dem ihr Ehemann Matheis Früchte pflückte, spazieren ging. Walburgis, die Maria seit jeher fürchtete, bekreuzigte sich¹⁴³, und war überzeugt, dass Maria irgendwie Matheis' Verletzung beim Absteigen bewirkt hatte. Ihr Mann

„[hatte] einen Mangell an einen Schenckell bekommen, Undt gesagt Jesus wie sein mir die adern so steiff darauff dergestalt in folgender Nacht schmerzen bekommen daß Zeithero kein rast noch wenig ruhe gehabt (...) Vermeine das ihme die Adern in dem Bein verkurtzt“¹⁴⁴

Obwohl die Zeugin den Teufel mit keinem Wort erwähnte, war den Richtern klar, dass Maria „durch ihr dem teuffel gegebenen consens durch uffsehung in die luft“ für Zix' Muskelverzerrung verantwortlich war. Maria versicherte, dass sie nach oben geschaut habe um zu sehen, ob es Regen geben würde, da ihre Verwandten noch am selben Tag nach Diekirch wollten. Der Birnbaum stünde neben dem Pfad, der zu ihrem eigenen Garten führe. Maria schien die Unsinnigkeit der Behauptung zu erkennen und schien „etwaß frischer undt lüstiger oder lachender humor alß vorhin“ und „alß man uff den punctum komen daß Zeugin sich gesegnet habe, sagt behaftin lächelndt so könnte euch ia nicht bößes widerfahren weilen ihr euch gesegnet gehabt“¹⁴⁵.

Catharina Meyers Beschuldigungen waren ernsterer Natur. Sie berichtete, dass am St. Peter-Tag (29. Juni) des vorigen Jahres, ihr Vater Nicklaß und ihre Schwester Elisabeth nach Trier zum Holzmarkt gehen wollten und Maria darauf bestand, dass Elisabeth zu Hause bleibe, weil französische Soldaten den Weg unsicher machten¹⁴⁶. Die Gefahr war sehr real:

¹⁴² *Idem.*; S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 26.1.80.

¹⁴³ *Idem.*, 22.11.79, Walburgis Zix: „sie habe ein Creutz vor sich gemacht mit dem gedancken nicht mit der hand weilen ihr angst worden“.

¹⁴⁴ *Idem.*, 31.10.79.

¹⁴⁵ *Idem.*, 22.11.79, Maria Keuffer.

¹⁴⁶ *Idem.*, 18.11.79: „Jesus, wilste mit deinem Vatter nacher trier gehen undt weist daß die frantzosen zu trierweiller uff halbem weg liegen, du bist furchtsam, ohne daß du wirst in Onmacht fallen“.

„on entend le pauvre peuple se plaindre des volleries, pillemens et tueries qui se commettent impunément par les soldats (...). En sorte que les pauvres sujets n'osent plus aller aux marches hebdomadaires des villes du pays aver leurs denrees puis qu'ils en sont depouilleez et vollez continuellement par des soldats qui s'atroupent sur les chemins“¹⁴⁷

Catharinas Meinung nach hatte ihre Schwester weniger Angst vor den Franzosen als vor Maria: „weilen sie die behaftin geförchtet, seye dieselbe zu hauß plieben“. Maria schien auch sehr besorgt um Nicklaß¹⁴⁸. Als Nicklaß in derselben Nacht in Trier aus einem Fenster fiel und starb, entstanden Gerüchte, dass Maria ihn aus dem Fenster gestoßen habe. Die Angeklagte antwortete: „könne nicht darvon daß etliche eine böße Meinung von ihr haben, sie seye deß N. Meyers todt unschuldig, daß er zu trier gefallen (...) sie seye so wenig Ursach alß die anweßende Scheffen“¹⁴⁹. Sie habe sich bloß um ihn gesorgt, da er trotz seines hohen Alters schwere Lasten schleppte und sie habe sich immer gedacht, dass er wegen seines Trinkens einmal „böß' fallen“ werde.

In Ursula Edingers Anklageschrift ist die Rede von einer Anschuldigung wegen Maleficium. Opfer und Zeuge war ein Knabe namens Hans-Mattheis Reichard. Um Ostern 1679 kam er aus Trier mit einem Fieber. Ursula pflegte ihn, ohne dass er sie darum gebeten hatte. Vier Wochen bevor ihr Prozess begann, empfand Reichard Schmerzen in seinem Knie, Ursula jedoch vernachlässigte ihn während drei Tagen: „denselben also in seinen hochsten schmerzen liegen lassen“. Der Junge ging schlussendlich zu ihr, und befahl ihr das Knie zu heilen. Sie legte ihm ihre Hand auf die Schulter und antwortete, dass das Bein bald wieder gesund sein werde. Diese „Vorhersehung“ trat ein und bildete zusätzlich belastendes Material.

Zeugenaussagen genügten allerdings nicht, um jemanden eines Verbrechens zu überführen. Ohne konkretes Beweismaterial war das Gericht auf ein Geständnis angewiesen. Die „Wahrheit“ kam manchmal, bei Gertrud und Christina zum Beispiel, schon beim normalen Verhör („question aimable“) zu Tage, die Folter („question penible“) war jedoch auch in Echternach keine Ausnahmerecheinung.

V. Ein Geständnis erpressen

a) Suche nach handfesten Beweisen

Ursula Edingers und Maria Keuffers Wohnungen wurden in einer „fleissige besichtigung[s]“-Aktion nach „verdächtigs geschier (=Geräte) oder geschmer (=Salben)“ durchsucht:

„in derselben behaußungt fleißige Nachsuch zu thun, ob nicht einige Verdächtige büchslein oder döpfen mit schmeer, pulver; oder andern vergiftigenkräutter oder salben zu finden; (...) Undt in allen Winckell undt heimlichen örther gesucht ahm geringsten nichts Verdächtiges so zur Zauberey gehörig sein möchte gefunden“¹⁵⁰

¹⁴⁷ *Ordonnances etc.*, 4 Avril 1679.

¹⁴⁸ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 13.11.79, Catharina Meyer: „sprechendt sie behaftin habe allezeith vor ihren Zeugin Vatter seelig gesorgt, daß er sich mit schwehren lasten todtfallen werde“.

¹⁴⁹ *Idem.*, 18.11.79, Maria Keuffer.

¹⁵⁰ A.N.L., A.XLIX.4, 5.12.79; S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 6.11.79.

Für Walter Rummel zeigt diese hektische Suche nach dem *corpus delicti* „den widersprüchlichen Zwang unter dem die verhörenden Beamten standen, einerseits aus den Angeklagten ein Geständnis herauspressen zu müssen, das den Kriterien der gelehrten Hexentheorie entsprach, andererseits diese Fiktion mit realen Umständen in Einklang zu bringen“¹⁵¹. Aber in Echternach schien die Hausdurchsuchung der Tortur vorauszugehen. Dies mag ein gewisses Unbehagen gegenüber einem während der Folter erstandenen Geständnis ausdrücken¹⁵². Man fand sogar in Ursulas Haus einige unbestimmbare Samenkörner. Maria wurde gebeten sich diese anzuschauen und erklärte, dass der Teufel ihr ähnliche, rundförmigere Samen gegeben habe, welche sie jedoch aufgenutzt habe und dem Gericht deshalb nicht zeigen könne.

Als handfeste Beweise wurden außerdem die Wasserprobe und das Teufelszeichen gehandhabt. Das Ordal, bei dem die Hexe entweder durch Ertrinken ihre Unschuld bewies oder wegen ihres Schwimmvermögens schuldig gesprochen wurde, spielte eine wichtige Rolle während der Hexenprozesse des 16. Jahrhunderts. Es wurde von Philipp II. im Jahr 1592 gesetzlich verboten¹⁵³, blieb aber in der Mentalität des Volkes stark verankert. Maria zum Beispiel hatte furchtbare Angst „weilen sie niemals gehört, daß man die hexen mit schwemmen probieren pflegt“¹⁵⁴. Die zweite Probe, die Suche nach dem stigma diaboli oder punctum diabolium wurde 1679 noch praktiziert. Ein solches Mal wurde als „Schuldvermutung, als unfehlbares Zeichen dafür, dass Satan den menschlichen Körper in Besitz genommen hatte“ angesehen¹⁵⁵. Nachdem man Maria mehrere Male exorziert hatte und sie sich immer noch weigerte ein Geständnis abzulegen, „ist dem Scharfrichter befohlen worden dieselbe über den gantzen leib zu besichtigen ob keine Zauber- oder Verdeckte Zeichen ahn ihr zu finden“. Schlussendlich fand „sich ein verdächtig Zeichen an der behaftin leib (...), in welches der Scharfrichter ein Spingell eingestochen, ohn daß die dasselbe empfunden“. Maria wurde daraufhin der Folter unterworfen; als sie immer noch nicht gestand, wurde sie ein zweites Mal getestet, diesmal benutzte der Henker zwei verschiedene Nadeln um mit der einen das verdächtige Zeichen zu prüfen und mit der anderen Maria abzulenken. So konnte bewiesen werden, dass Maria

„bey eintrückung der ersten Spingell in daß verdächtig erste Zaichen (...) gar kein Zaichen der empfindlichkeit geklagt bey einstechung der 2. Spingell aber hat sich iedes mal beklagt, undt gezickt“.

Das Mal „uff der rechten seithen, uff den flancken“ war also das gesuchte Teufelszeichen, „derdurch der teuffell seinen ein- undt ausgangt bey ihr habe“. Nachdem sie endlich ein Geständnis abgelegt hatte, war das Zeichen verschwunden: „also daß man darauß abgenohmen, daß der teuffell sie quittirt habe“.

¹⁵¹ Rummel, *Bauern ...*, S. 157.

¹⁵² cf. Briggs, *Witches...*, S. 111, 217.

¹⁵³ Breisdorff, *op. cit.*, S. 156-61.

¹⁵⁴ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 13.11.79, Maria Keuffer: „o sie hollen mich, sie schwemmen mich, undt probieren mich“.

¹⁵⁵ Robert Muchembled: „Satanic Myths and Cultural Reality“, in: Bengt Ankarloo and Gustav Henningsen (Hgg.), *Early Modern European Witchcraft: Centres and Peripheries* (Oxford, 1990), S. 148: „A presumption of guilt, an infallible sign that Satan had taken possession of a human body“; Mandrou, *op. cit.*, S. 99.

Ein weiteres Zeichen dafür, dass die Angeklagte in der Tat eine Hexe war, bestand in einer angeblichen Unfähigkeit zu weinen, da „man annahm, dass Hexen Schmerzen nicht wie gewöhnliche Frauen empfinden konnten“¹⁵⁶. Christina zum Beispiel wurde vorgeworfen, ihre Tränen nur vorzutäuschen: „Christina auch zum weynen bewegt worden, (...) gleichwol nicht geweynet sondern ir vortuch an die augen gehalten undt damit gerieben“. Auch bei Gaspar wurde festgehalten: „die händt zusammen legendt weynendt ohne tränen“.

b) Folter

Nachdem man das Teufelsmal gefunden hatte, wurde Keuffer „über den gantzen leib beschoren (...) undt derselbe ein Rohes hemdt angelegt worden“. Das meist verbreitete Folterinstrument in Luxemburg war die sogenannte „Schnur“, die ähnlich wie eine Streckbank Glieder streckte und Gelenke ausrenkte¹⁵⁷. Gaspar Back wurde der Folter am 3. und 4. August unterworfen. Steffen Stiffell wurde als Gerichtsarzt eingeschworen: „aydtsleistung die heimlichkeith nicht zu offenbahen, undt fleißige obacht uff des beklagten Kräften zu nehmen solcher peinlicher fragt bey zu wohnen“¹⁵⁸. Back wurde „soviel alß seine Kräfte möglich zuerleiden“ gefoltert und

„weilen derselbe ferners nichts erklären wollen sondern wie ahm vorigen tagt beharret, nach deme er in die zwei Stunden gegangen, hat man ihnen herunder gelaßen, mit der Communication, daß er sich wol bedencken solle; den es werde noch ubeler abgehen, unangeesehen hat derselbe beharrt“¹⁵⁹.

Anfangs konnte man Maria ebenso wenig zu einem Geständnis bewegen, sogar „der Scharfrichter dieselbe biß uff die Zehen gehoben“. „Sagendt es seye nichts gantzes mehr ahn ihrem leib“, hoffte sie immer noch „daß gott ein Zaichen wegen ihrer unschuld thun werde“. Die Hauptanklage basierte natürlich auf Gertruds Beschuldigung, aber Maria antwortete stoisch „undt wan 100 uff sie stürben könne sie doch nicht zaubern, so wahr Gott in dem Himmel seye (...) seye in allem unschuldig“. Schließlich,

„nach deme die behaftin eine stunde gegangen ohne daß sie ahm geringsten etwaß bekennen wollen sondern halßstarriger weiß beharret (...) hat man sie herunder gelaßen undt ist ihr ein trunck wein geben worden; demnach ist sie abermal erfragt worden ob sie nicht bekennen wollte; hat dieselbe sich gestellt alß wäre sie in eine schwachheit gefallen undt sich vor alß nach entschuldiget sie könne es nicht, ist also vor dießmal dimittirt worden. Nach außgestandener folter soviel der behaftin Kräften erleiden mögen“¹⁶⁰.

Einen Monat später, am 30. Dezember 1679, wurde Maria unter der Aufsicht von Meister Steffen Stiffell erneut der Folter unterworfen. Man riet ihr, sie „solle

¹⁵⁶ Roper, „Witchcraft...“, S. 213: „they could not feel pain as normal women could“.

¹⁵⁷ Breisdorff, *op. cit.*, S. 179.

¹⁵⁸ A.N.L., A.XLIX.4, 3 8.79.

¹⁵⁹ *Ibid.*

¹⁶⁰ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 29.11.79.

bekennen undt sich dadurch loß machen“, aber Maria weigerte sich „halbstarriger weiß“ und wurde nach einer drei viertel Stunde zurück in ihre Zelle geführt. Christina Tolfanks umgehendes Geständnis ersparte ihr die Folter nicht: Sie hing eine Viertelstunde, konnte jedoch den Vernehmern keine Einzelheiten ihres Verbrechens nennen¹⁶¹.

c) Psychische Belastung

Die Richter wussten nicht, wie sie mit Maria Keuffer verfahren sollten: Sie war zu schwach für eine erneute Foltersitzung¹⁶². Also beschloss man, sie in Verwahrung zu halten, bis ein Urteil über Ursula Edinger gefallen sei. Am 17. Januar 1680 gab sich Maria zwar resigniert, aber immer noch von ihrer Unschuld überzeugt: „man solle sie verbrennen, aber sie könne nicht zaubern“. Daraufhin legte man sie in Eisenketten, brachte ihr nur noch halbe Essrationen und beabsichtigte ihr einen Priester zu schicken. Dessen Aufgabe war es zwar nicht sie zu einem Geständnis zu überreden, aber ihr klarzumachen, dass ihre Seele nur durch ein Geständnis erlöst werden könne: [non] sub praetextu sigilli confessionis sed per formam salutaris admonitionis. Maria legte jedoch ein Geständnis ab, noch bevor sie den Priester zu Gesicht bekam. Eine ähnliche, urplötzliche Gemütsschwankung hatte in Tolfanks Fall stattgefunden. Tolfank versicherte ihrem Anwalt, dass sie das Geständnis „mit vollkommenem Verstand“ abgelegt habe. Es ist allerdings sehr aufschlussreich, dass ihr Anwalt, Maître Knepper, der viele Erfahrungen in dem Bereich der Hexenprozesse gesammelt hatte, glaubte, der Priester hätte sie beeinflusst, die Scheffen hätten sie mit Wein abgefüllt oder die harten Gefängnisbedingungen hätten sie um den Verstand gebracht. Die psychische Belastung scheint in der Tat die Angeklagten eher zu einem Geständnis gebracht zu haben als die eigentliche, körperliche Folter¹⁶³. Eine der Schlüsselkomponenten war die Angst vor der Verdammnis. Die Angeklagten wurden ständig ermahnt ihr „seelenheil“ zu bedenken, da die Richter der Überzeugung waren, die Hexen seien verirrte Kreaturen, deren einziger Weg der Erlösung das Sündenbekenntnis und die Anerkennung der Todesstrafe sei. Die Richter stellten Pfarrer ein um die Angeklagten zu bekehren und verrieten ihre Einstellung durch mannigfaltige Zeichen, wie das Segnen der Hemde der Angeklagten und des Brotes, das ihnen verabreicht wurde: „rohes hemdt, so zuvor benedicirt“ und „gesegnetes undt exorsicirtes“ Brot „mit einigen uermängten heilligthumb“.

Der Standpunkt der Angeklagten war dem entgegengesetzt. Da sie sich selbst unschuldig wussten, glaubten sie ihre Seele nur durch das Aufrechterhalten der Wahrheit erlösen zu können. Deshalb konnte die Folter Maria Keuffers Geist nicht brechen, im Gegenteil, sie glaubte „durch die Marter ein Kindt des ewigen lebens“ zu werden. Es ist schwer zu erklären, warum sie ihre Meinung änderte, aber Tolfanks Akte mag uns einen Aufschluss geben. Anfangs wollte Christina Tolfank eher sterben als einen falschen Eid leisten:

¹⁶¹ Breisdorff, *op. cit.*, S. 181.

¹⁶² *Idem.*, S. 179: „indem sie dardurch etzlich dagh keine handt zum maul bringen konne sondern hatt durch einen botten verpflegt werden müssen, welche noch jetzt undt gantz contract undt deßhalben voller desperation undt zum narren worden“.

¹⁶³ Mandrou, *op. cit.*, S. 100-109.

„sie mochte wünschen, daß sie hingerichtet werde, wille kein falscher eydt thun, wenn sie wider die warheit reden thete, daß sie eine hex were, mußte sie ja verdambt sein“.

Diese Aussage während der gerichtlichen Gegenüberstellung machte einen so starken Eindruck auf Maria, dass sie ihr Geständnis fast zurücknahm. Dann aber meinte sie „ir wist wol das wir allso verblennet sein, daß wir selbst nicht wissen waß wir thun“¹⁶⁴. Tolfank schien das später einzusehen und gestand also nicht aus Angst vor der Folter, sondern aus der Überzeugung heraus, dass ihre Seele durch ein Geständnis in der Ewigkeit weiterleben werde. Ihr Glaubensbeistand, Pater Lector, war bestimmt der gleichen Meinung, aber Christina bestritt, dass er ihr das eingeredet habe oder sie in anderer Weise zu einem Geständnis gezwungen worden war. Im Gegenteil, sie schien einen Weg gefunden zu haben, dem Tod entgegenzutreten. Sie

„dankte Gott, daß sie zur ihrer erkenntnuß kommen undt daß sie eben zu dieser Heiligen fastenzeit mit Christo den todt leiden möge, undt thete nach der stunde verlangen“

„warumb man sie so lange uffhalte, ehe daß man ihre ihr straff anthue undt zu Christo kommen lasse (...) warumb man sie anjetzo so lang uffhalte, da sie jedoch weder geist- noch weltlich darvon angesprochen, sie begehrte nichts mehr alß ihren verdienten lohn damit sie zu Christo Jesu kommen möge“

„seie wahr daß sie zeithero sei in daß laster kommen, stehts rewmütig geweßen undt keine ruh gehabt, sundern alle gelegenheit gesucht sich des lasters zu enthuen“¹⁶⁵

VI. Der Teufelspakt

Obwohl Maria „freywillig“ und „gutwillig mit verständig worthen“ ein Geständnis ablegte, erwähnte sie den Teufel erst nachdem die Scheffen Hans Georg und Nicklaß ihr diesbezügliche Fragen gestellt hatten¹⁶⁶. Eine Woche später wurde Maria im Beisein des Advisor Knepper vernommen. Er verhörte sie spezifisch „zu entdeckung des teuffels listen“. Die drei Elemente des Teufelspakts, welche die Richter interessierten, waren das Schließen des Bündnisses, der Ursprung des Schadenszaubers und der Hexensabbat.

a) Die Gestalt des Teufels

Der Teufel spielte eine bedeutende Rolle im Volksglauben, während die Beziehung zwischen Hexe und Teufel zwar nicht so tief verankert war, aber im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts an Gewicht gewann¹⁶⁷. Christina gestand, dass der Teufel sie vor einigen Jahren, in der Gestalt eines Mannes aus Vianden, aufgesucht hatte, „sie zur Unzucht gezwungen“ und ihr Geld hinterlassen hatte. Die Münzen entpuppten

¹⁶⁴ Breisdorff, *op. cit.*, S. 174.

¹⁶⁵ *Idem.*, S. 174, 177.

¹⁶⁶ cf. Biesel, *op. cit.*, S. 463.

¹⁶⁷ Sharpe, *Instruments*, S. 74-5.

sich als Pferdeäpfel, ein Motiv, das häufig in Hexenprozessen vorkommt. Es veranschaulicht die Annahme, dass die Hexe betrogen wurde¹⁶⁸. Marias Geschichte war ähnlich: Eigenen Angaben zufolge begegnete sie dem Teufel zum ersten Mal vierunddreißig Jahre zuvor, während des Krieges, bevor die Stadt gebrandschatzt wurde¹⁶⁹. Ihr Ehemann lebte damals in der „Fohlmühlen“¹⁷⁰, wahrscheinlich um sie gegen die „Ubelthaten der Soldaten“ zu verteidigen. Als ein Mann in der Nacht zu ihr kam, glaubte sie erst es handle sich um ihren Gatten, erkannte jedoch, „nach geschehener Vermischung“, dass es der Teufel war. Als die Richter sie nach den sexuellen Eigenschaften des Teufels fragten, war Maria zu beschämt um eine Antwort zu geben, meinte aber später „daß deßo Natur anderst alß ihres Mans beschaffen sey, weiln selbe mehr kalt alß ihres Manß geweßen“¹⁷¹. Sie wusste, dass er der Satan sei, weil er sie zu dem Schwur „ich sage Gott, seiner lieben Mutter, undt allen lieben hayligen ab undt verspreche dir“ zwang. Dadurch überschritt sie eine geheime Grenze und war „nunmehr sein“: Der Teufel konnte über ihren Geist verfügen¹⁷². Knepper hatte davon gehört, dass der Teufel manchmal den heiligen Chrisam¹⁷³ von der Stirn des Gläubigen kratze und ihm sein eigenes Mal aufdrücke, als Zeichen der Angehörigkeit¹⁷⁴. Aber Maria behauptete, sie könne sich nicht erinnern, ob sie dem heiligen Sakrament der Taufe und dem Chrisam abschwören musste. Gemäß Nicolas Remy (1554-1600), dem Dämonologen aus Lothringen, war die Abschwörung Gottes und der bewusste Gehorsam gegenüber dem Widersacher die größtmögliche Sünde. Schadenszauber war dagegen ein bloßes Nebenprodukt der Perversion der latria zur Manila¹⁷⁵.

b) Maleficia

Die Richter konzentrierten sich auf den Fall Schirmes und befanden

„daß nach deme tolfancks crist, Schirmes Johannes, den ersten griff an einem schenckel geben, habe sie behafftin [Maria Keuffer] den 2. griff, undt die exequirte Schou Gerdraut mit dem 3. griff verzaubert daß dernach gestorben“.

¹⁶⁸ Briggs, *Witches...*, S. 25-31.

¹⁶⁹ Also im Jahr 1645, kurz bevor Echternach von Marschall Turennes Truppen geplündert wurde.

¹⁷⁰ Emile Erpelding, „Die Mühlen von Echternach“, in: A. Hoffmann und P. Schmitz (Hgg.), *Abteistadt Echternach* (Luxemburg, 1981), S. 306 f.: erwähnte eine „Follmühle“.

¹⁷¹ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 19.1.80 „erfragt wie des bößen feindts natur beschaffen, welches sie nicht sagen können oder wollen, sich stellendt alß wan sie sich schämbte“; *Idem.*, 25.1.80.

¹⁷² cf. Briggs, *Witches...*, S. 105.

¹⁷³ Der Chrisam ist ein heiliges Öl, das am Gründonnerstag geweiht wird und insbesondere für die Salbung nach der Taufe, aber auch für die Firmung, die Weihe des Bischofs und des Priesters, und für die Weihe von Kirchen und Altären benutzt wird. Gesalbt wurden im Alten Bund vor allem die Könige und die Priester. „Der Gesalbte“ (= Christus) ist dann auch ein Titel des erwarteten Retters der Endzeit. Die Jünger Jesu haben von ihrem Herrn nicht nur den Namen „Christen“ (= Gesalbte), sondern auch die Salbung des Geistes (vgl. 2 Kor 1, 21-22; Joh 2, 20.27); sie haben den Geist Christi empfangen und haben Anteil an seinem königlichen Priestertum (vgl. Offb 1, 5-8).

¹⁷⁴ Biesel, *op. cit.*, S. 465.

¹⁷⁵ Julio Caro Baroja, „Witchcraft and Catholic Theology“, in: Bengt Ankarloo and Gustav Henningsen (Hgg.) *Early Modern European Witchcraft: Centres and Peripheries* (Oxford, 1990), S. 35; Mandrou, *op. cit.*, S. 119; Keith Thomas, *Religion and the Decline of Magic* (Harmondsworth, 1991), S. 521.

Maria wurde gefragt, „waß sie vemeine daß der bloße angriff vor ein Kraft haben soll undt woher derselbe solche Kraft habe, ob der teuffel derzu cooperire, oder sie allein ihren willen derzu geben“¹⁷⁶.

Die Theoretiker der Dämonologie waren sich nicht einig, ob Hexen ihre übernatürlichen Kräfte allein vom Teufel erhielten, oder ob sie selbst gewisse erworbene oder ererbte Fähigkeiten besaßen¹⁷⁷. Marias Antwort war in dieser Hinsicht aufschlussreich: Sie schloss kategorisch aus, dass ihre Tochter Engel ihre Fähigkeiten geerbt haben könne, und erklärte, der Teufel allein habe ihr das Hexen beigebracht:

„Sagt der teuffel habe ihro (...) gesagt, wen sie etwaß bößes thun wolle, solle sie die intention fassen daßelb in deso Nahmen zu thun undt den einen grif thun, so werde solcher griff nach ihrem willen schaden zufugen“¹⁷⁸.

Sie konnte den Teufel zwar nicht nach Belieben anrufen, er schien jedoch ihre Gedanken lesen und sie ausführen zu können. Als Beispiel gab sie an, einmal in Gedanken neidisch auf das schöne Haar, das Margarethas Kind besaß, gewesen zu sein und nachdem sie es berührt habe, habe das Kind an Haarausfall gelitten. Die Richter fragten sie, ob sie das Verfahren auch rückgängig machen und Menschen heilen könne. Maria antwortete, dass sie dies nie versucht habe.

c) Der Sabbat

Nach Muchembled waren gerichtliche Verhörer meist sehr interessiert an den nächtlichen Treffen der Hexen, während die Vorstellung eines Hexensabbats dem Volksglauben völlig fremd blieb¹⁷⁹. Der absolute Kontrast zwischen Kultur der Elite und traditioneller Volkskultur und die Akkulturationstheorie, die Muchembled entwickelte, wird jedoch von vielen Historikern kritisiert¹⁸⁰ und zum Teil vom Autor selbst verworfen. Das Konzept des Satanismus war von Theologen entwickelt worden und wurde von Laienrichtern, die die Hintergründe kaum verstanden, in den Hexenprozessen angewandt¹⁸¹. Die Echternacher Vernehmer, mit der möglichen Ausnahme von Maître Knepper, hatten höchstwahrscheinlich die Trakte von Petrus Binsfeld aus Trier, Martin Del Rio aus Louvain, Nicolas Rémy aus Nancy oder Jean Bodin aus Paris nicht gelesen. Diese Schriften waren im 16. Jahrhundert veröffentlicht worden, die Hexengeständnisse auf die sie sich beriefen, waren jedoch denen von Christina und Maria nicht unähnlich¹⁸². In der Tat hatten die Angeklagten und ihre Richter ähnliche Vorstellungen von Hexerei und Satanismus, da Prozessurteile oft auf dem Marktplatz vorgelesen wurden¹⁸³, da sie die gleichen Predigten gehört,

¹⁷⁶ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 26.01.80.

¹⁷⁷ Sharpe, *Instruments*, S. 151.

¹⁷⁸ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 26.01.80.

¹⁷⁹ Muchembled, „Satanic Myths...“, S. 140.

¹⁸⁰ z.Bsp. Biesel, *op. cit.*, S. 31; James Sharpe, „The Devil in East Anglia“, in: J. Barry, M. Hester and G. Roberts (Hgg.), *Witchcraft in Early Modern Europe* (Cambridge, 1996), S.252; Briggs, *Witches...*, S. 28.

¹⁸¹ Muchembled, „Satanic Myths...“, S. 153.

¹⁸² cf. Sharpe, „The Devil in East Anglia“, S. 247-8.

¹⁸³ Briggs, „Many Reason Why“, S. 59; Biesel, *op. cit.*, S. 464; Roper, „Witchcraft...“, S. 216; Clive Holmes, „Popular Culture“, S. 101.

die gleichen Lieder, Gerüchte und Legenden, die abends in der „Uucht“ erzählt wurden, vernommen hatten.

Es gab keine Zeugen, die vom Sabbat berichten konnten, da niemand daran teilgenommen haben konnte, ohne selbst ein Teufelsverehrer zu sein. Es ist auffallend, dass die Echternacher Zeugen selten die Gestalt des Teufels erwähnten. Maria selbst nannte ihn nicht beim Namen, sondern erklärte „sie habe ihr lebtag kein böß gepenst gesehen“. Später gestand sie nicht einen, sondern mehrere Teufel, in Gestalt von Ziegenböcken, gesehen zu haben:

„zwo undt zwo tanzten hin undt her, undt die teuffelen auch ab sonderlich, sie habe bey dem tantz kein Manneß Mensch gesehen, sonsten dantzen die teuffelen in gestalt wie Böck; etliche sehen auch gar greußlich herauß undt sie dantzeen iemal in einem ronden Kraiß oder Krantz“¹⁸⁴.

Aber ihre Schilderung des Sabbats war im Allgemeinen eher nüchtern; sie zitierte weder nächtliches Fliegen, noch Kindesmord, sexuelle Orgien oder schwarze Messen. Sie beschrieb das Treffen eher als eine Art Dorffest und betonte den Akt des Tanzens. Ursula versicherte Christina in ähnlicher Weise: „ich hab euch nichts boeßes gesehen thun alß daß ihr mit den andern uff dem dantzplatz herumb hat gedantzt undt gesprongen“¹⁸⁵. Der Ort des Zusammentreffens war in jedem Geständnis der gleiche: „uff dem dantzplatz uff toul“, eine Anhöhe vor den Echternacher Stadtmauern¹⁸⁶. Maria benutzte nie einen Besen oder sonstige übernatürliche Transportmittel um dahin zu gelangen. Der Teufel holte sie zwar manchmal ab, aber immer „in gestaltd eines Manns“, der sie „uff seinem rucken“ über die Mauern trug. Maria war nicht sehr geschwätzig und beantwortete die meisten Fragen mit einem knappen „Nein“: Der Teufel habe den Hexen weder Namen gegeben, noch ihnen Aufgaben gestellt, noch „Schmeer oder pulver“ gegeben, noch ihnen befohlen das Wetter zu „tun“ (Ernten durch Hagelstürme, Bodenfrost oder ähnliche klimatische Bedingungen zu zerstören). Sie verneinte auch die Fragen

„ob sie dem teuffell uff der tanzplatzen nicht einige oppfer geben, ob nicht aldar Sie vortragen müßen, waß sie bößes zeithero der letzter zusahnenkunft verübet, oder guths verhindert, ob sie nicht aldar die bößen thaten so sie begehren sich [be]schliessen“¹⁸⁷.

Maria beschrieb weder Essen noch Trinken, erwähnte bloß einige „Spiel leuth“, die zum Tanz aufforderten. Christina bewies mehr Phantasie. Der Teufel erschien ihr mehrere Male, in Gestalt eines Mannes oder eines Ziegenbocks. Sie versetzte sich auf den Tanzplatz indem sie ihre Knie mit einer „schwarzbefleckte salbe“ einrieb. Es scheint jedoch relativ unwahrscheinlich, dass eine tief religiöse Frau wie Christina Tolfank halluzinogene Mittel benutzte, die ihr das Gefühl des Fliegens verliehen hätten, auch wenn andere Geständnisse möglicherweise solche Erfahrungen aus erster

¹⁸⁴ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 25.01.80, Maria Keuffer.

¹⁸⁵ Breisdorff, *op. cit.*, p. 174.

¹⁸⁶ Dies ähnelt der Beschreibung des Sabbats in Dieze, Lothringen (Biesel, *op. cit.*, S. 466).

¹⁸⁷ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 25.01.80.

Hand machten¹⁸⁸. Tolfank bestand darauf, dass sie alles gegen ihren Willen getan habe, und dass es ihr gelungen sei Gott treu zu bleiben: Sie bekreuzigte sich in Gegenwart des Teufels und sprach den Namen Jesus aus, was ihn manchmal zu vertreiben schien. Sie weigerte sich „Malefizien“ auszuführen und musste deshalb oft zu Fuß nach Hause gehen¹⁸⁹. Das Treffen auf Thoull fand nicht unbedingt nachts statt. Ursula wird in den Clagpunten gegen Mattheis Edingers frawn Ursula beschuldigt ein Jahr zuvor, am Erntetag, einem Hexentreffen in einem Kornfeld bei Cronen beigewohnt zu haben. Die Hexen hätten gefeiert und der beste Wein sei aus einem hohlen Baum geflossen, als

„ein fremdher knecht bey sie kommen uff den tantzplatz den nahmen des nicht zu referieren do er seye. Welcher sich des tanzens verschiedenen tractamenten undt weinzapfens verwundert“¹⁹⁰.

Als er den Namen „Jesus“ ausgesprochen habe, seien alle Hexen verschwunden und der Fremde habe ihre Werkzeuge eingesammelt. Leider ist Edingers Beschreibung uns nur fragmentarisch erhalten und schwer zu deuten. Angeklagte Hexen wurden ständig unter Druck gesetzt, die Leute, die sie am Sabbat getroffen hatten, zu nennen. Durch diesen „teuflischen, ausgefeilten Domino-Effekt“¹⁹¹ kamen die meisten Hexenverfolgungen zustande. Maria wurde von Gertrud denunziert: „sie habe exequierte Gertrud willkommen heissen uff dem dantzplatz“, und als Maria Komplizinnen nennen sollte, gab sie Christina Tolfank, Engel Sturtz und Ursula Edinger an. Später bestritt sie jedoch, Sturtz beim Sabbat gesehen zu haben, aber sie bestätigte Ursula und Christina „ahn ihrem weßen undt Klaidern“ erkannt zu haben. Sie konnte sonst niemanden identifizieren, da alle Beteiligten ihre Gesichter „verteckt“ gehabt hätten.

Die drei Hauptkriterien der Hexenlehre – Apostasie, Pakt mit dem Teufel und Teilnahme an Hexentänzen – bilden den Kern der beiden uns erhaltenen Todesurteile. Maria Keuffer wurde am 22 Februar 1680 „des abscheulichen Zauberey lasters“ überführt und

„gott der hl. J[un]g[fr]aw] Maria undt allen heilligen gottes ab- undt dem teuffell zu gesagt, auch sich mit demselben vermischt undt nächtlichen conventionen bey gewohnt zu haben“¹⁹²

Die selben „hochgerichts Hern Scholtes undt Scheffen zu Echternach“ erklärten zwei Monate später Christina Tolfank für schuldig,

„sich mit dem teuffel vermischt zu haben, demselben zu undt Gott abgesagt, auch zu verzauberung Schirmes Gretens knaben cooperirt, auch bei den zauberischen nächtlichen versahmblungen sich eingefunden zu haben“¹⁹³.

¹⁸⁸ M. Meurger, „Plantes à illusion: l'interprétation pharmacologique du sabbat“, in: N. Jaques-Chaquin und M. Préaud (Hgg.), *Le sabbat des sorciers* (Grenoble, 1993), S. 369-82; Breisdorff, *op. cit.*, S. 186; Monter, *Witchcraft*, S.200; Quaipe, *op. cit.*, S. 201-5.

¹⁸⁹ Breisdorff, *op. cit.*, S. 176.

¹⁹⁰ A.N.L., A.XLIX.4, 4.12.79.

¹⁹¹ Briggs, *Witches*, S. 34: „in a kind of infernal, elaborate domino-effect“; cf. Muchembled, „Satanic Myths...“, S. 142.

¹⁹² S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 2.2.80.

¹⁹³ Breisdorff, *op. cit.*, S. 184-5.

Beide Frauen wurden auf Thoul hingerichtet, demselben Ort, an dem sich ihre angeblichen Treffen abgespielt hatten.

VII. Die sozialen Begleitumstände der Hexenjagd

Da sowohl die Richter als auch die Zeugen und die Angeklagten aus Echternach und Umgebung stammten, können nachbarschaftliche und verwandtschaftliche Verhältnisse verschiedene Zusammenhänge erklären. Eine besonders wertvolle Quelle sind dabei die Pfarregister. Da sie die Mädchennamen der verheirateten Frauen und die Namen der Taufpaten und -patinnen anführen, ermöglichen sie uns einige Dorfbewohner miteinander in Verbindung zu bringen¹⁹⁴. Eine weitere Quelle sind die Akten des Notars Bernard Lebkuecher, die Darlehen festhielten und uns Einzelheiten über finanzielle Beziehungen verraten können¹⁹⁵. Außerdem gibt die Volkszählung von 1656 nicht nur den Namen eines jeden Haushaltsvorstandes an, sondern auch seine wirtschaftliche Situation¹⁹⁶.

a) Die Ankläger und Richter

Die Scheffen, die auch Laienrichter genannt wurden, gehörten der einflussreichsten Bevölkerungsschicht an. Theoretisch mussten sie nicht von adeliger Geburt sein, sondern nur „erbare und fromme Leute“¹⁹⁷. Es war jedoch eine relativ geschlossene Gesellschaft, die fast nur aus Adligen und reichen Bürgern bestand, da die Sieben des Scheffenrats ihre Kollegen kooptierten. Sie behielten den Posten auf Lebenszeit und mussten keine Steuern zahlen¹⁹⁸. Es ist nicht festzustellen, ob die Prozesse der Jahre 1679/80 den Scheffen persönlichen Reichtum brachten. Sowohl Keuffer wie auch Tolfank waren wohlhabende Witwen, und die Beschlagnahme ihrer Besitztümer¹⁹⁹ brachte den Scheffen wahrscheinlich mehr ein, als Gerichtskosten anfielen²⁰⁰. Keuffer hatte allerdings eine Konfiskation vorausgesehen und ihre Güter an ihre Kinder verteilt, noch bevor sie offiziell angeklagt wurde²⁰¹. Eine direkte Bereicherung kann also nicht nachgewiesen werden, aber die Echternacher Laienrichter waren mit Sicherheit Teil der Spannungen die dem Dorfleben oblagen: Tolfanks Schwiegersohn, der vielleicht ihren Prozess ins Rollen brachte, war selbst ein Scheffe, und sein Amtskollege Heinrich Theis sagte gegen Keuffer aus. Die lokale Obrigkeit lebte nicht abgeschnitten von der

¹⁹⁴ *Registres paroissiaux*, Echternach 1637-1706, A.N.L., microfiches, R.P.71.

¹⁹⁵ A.N.L., *not. Lebkuecher*, Echternach 1679-89, S. 57-58.

¹⁹⁶ *Dénombrement de 1656*, A.N.L., A.XIII.11a et 11b.

¹⁹⁷ „Echternach, Auszüge und Varianten aus einem dritten neuen Weisthum“, Art. 11, in: Hardt, *op. cit.*, S. 190-1: „It[em] die Scheffen in der statt Echternach hait ein herr abt zue setzen und entsetzen und sein gemeinklig alweg von adell gewest, wan aber einer nit von adell ahngenommen wirt, pet er den herren umb ein siegell“

¹⁹⁸ Hardt, *op. cit.*, p. xxxiv Echternach: c.) Art. 67, 68, S. 188-9.

¹⁹⁹ cf. Keuffers Urteil: „... undt dero Möbell undt Immöbell gütter zunutz Mäßigung confiskirendt“ (S.H.L. Abt.15, manuscrit 121, 2.2.80) und Tolfanks Urteil: „... confiskation der beweg-undt unbeweglichen gütern nach deduction gleichwol der billichmässigen kosten“ (Breisdorff, *op. cit.*, S. 184-5).

²⁰⁰ Ein Richter (wahrscheinlich der Scholtes) erhielt 1680 28 Reichsthaler „wegen der hexenprozesse“ und Maître Knepper erhielt 22 Reichsthaler für „séjour et travail“ und 2,5 Reichsthaler pro „consultation“ (F.V.W. 101, Echternach Ville et Abbaye, III).

²⁰¹ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 29.11.79: „belangen die Möbell so sie ihren Kindern zu theilen geben gesteht solches aus forcht angegriffen zu werden gethan zu haben“.

übrigen Bevölkerung: Theis suchte einen Volksheiler auf und ein anderer Scheffen, Johannes Gardts Vater, lieh dem Heiler sogar das geheimnisvolle „Zwenckbuch“²⁰².

b) Die Zeugen

Drei der dreizehn Zeugen im Fall Gaspar Back unterschrieben ihre Aussagen, die andern waren des „lesens undt schreibens unkundig“. Da Lese- und Schreibfertigkeit als Zeichen von Bildung und höherem gesellschaftlichem Rang gilt, kann man Steffen Stiffell, Johannes Gardt und Johannes Past zu der oberen Gesellschaftsschicht zählen. Andere Quellen bestätigen diese Annahme: das Taufregister des Jahres 1662 nennt Steffen Stiffell als Taufpaten von Eva Maringt, der Tochter des „Amtskläger“ Peter Maringt. Johannes Gardts' verstorbener Vater war, wie eben erwähnt, Scheffe und sein Name taucht mehrere Male im Taufregister in Verbindung mit den Scheffen Familien Olinger, Eigell, Lebkuecher und Faber auf. Außerdem war Gardt reaktiv wohlhabend, da er im November 1679 jemandem fünf Reichsthaler als Kredit gab. Johannes Past verlieh eine noch größere Summe, zwanzig Reichsthaler, im Juli 1679, aber er hatte keinerlei Taufverbindungen mit Scheffen oder Notaren. Wilhelm Schappert war weder schreibkundig noch ein Kreditgeber. Im Gegenteil, er schuldete dem Scheffen Holler achtundvierzig Reichsthaler. Eine einmalige Schuldsomme dieser Höhe lässt jedoch vermuten, dass Schappert als vertrauenswürdig angesehen wurde; er war wahrscheinlich ein reicher Bauer, dem man zutraute, solche Summe zurückbezahlen zu können.

Fünf der zwölf Zeugen im Fall Maria Keuffer waren schreibkundig: die oben genannten Gardt und Past, der Scheffen Heinrich Theiß, Michell Trapp und Elisabeth Kaufferin, Witwe von Anthon Lahr. Die übrigen Zeugen schienen eher arm oder dem Mittelstand angehörig. Margaretha Heintz war wahrscheinlich die Frau eines Wollwebers. Walburgis' Ehemann, Matheis Zix, war 1656 als Fischer eingetragen worden; er besaß damals „une petite maison, un jour de terre en tout, un jardin, une vache“ und hatte zehn Floren Schulden²⁰³. Nicklaß Meyer war ein Holzfäller oder -händler, da von ihm bekannt ist, dass er sein Holz nach Trier zum Markt brachte. Clemens, ein Zeuge im Fall Ursula Edinger, war ein Dachdecker. Ansonsten wissen wir nur noch, dass Margaretha Schirmes relativ arm war, da Maria bemerkte, dass ihre Fenster weder „tralchen“ (Gitterwerk) noch „laden“ (Fensterläden) hatten. Männliche und weibliche Zeugenaussagen weisen bedeutende Unterschiede auf. Die dreißig Beiträge, von siebzehn Frauen und dreizehn Männern, die diese Untersuchung ausmachen, sind kein repräsentativer Querschnitt, stimmen jedoch mit Briggs' Schlussfolgerung für Zeugenaussagen in Lothringen überein: „Frauen erhoben eher Beschuldigungen im Bezug auf Krankheiten und Tod, während Männer zwar diese Anklagen wiederholten, aber oft mehr Betonung auf den Verlust von

²⁰² A.N.L., A.XLIX.4, 17.7.79, Johannes Gardt.

²⁰³ 1 fl. (Floren or Gulden) = 1 Pfund Talent = 8 Schilling = 240 Pfennig (Fritz Verdenhalven, *Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet* (Neustadt a.d. Aisch, 1968), S. 23, 26.

²⁰⁴ Briggs, *Witches*, S. 264: „women were more likely to make allegations about sicknesses and death, men might echo these charges, but often placed greater emphasis on the loss of animals, crucial to peasant wealth and status“.

Tieren legten, da diese für Reichtum und Ansehen des Bauern entscheidend waren²⁰⁴. Margaretha Scholtes und Walburgis Zix belangten Keuffer wegen ihrer kranken Ehemänner, aber kein Mann schilderte vor Gericht die Krankheit seiner Frau. Wenn jedoch ein Kind krank wurde, waren oft beide Eltern im Zeugenstand. Der einzige Echternacher Zeuge, der wegen seiner verhexten Tieren aussagte, war in der Tat ein Mann, Wilhelm Schappert. Viele Beschuldigungen und Verdachtsmomente lagen schon Jahre zurück und es ist in den Echternacher Prozessen nicht klar, ob es mehr Frauen oder Männer waren, die Hexen letztendlich vor Gericht brachten. Es ist möglich, dass Frauen von ihren Ehemännern dazu animiert wurden auszusagen²⁰⁵, und es ist sicher nicht unbedeutend, dass alle Richter Männer und alle verurteilten Hexen Frauen waren. Da jedoch siebenundfünfzig Prozent der Zeugen Frauen waren, kann man nicht sagen, dass die Hexenverfolgungen die direkte Folge eines geschlechtsspezifischen Antagonismus waren, sondern dass es sowohl Spannungen zwischen einzelnen Frauen wie auch zwischen den Geschlechtern gab²⁰⁶.

c) Die Angeklagten

Die drei bestimmenden Umstände der Hexenverdächtigungen waren Alter, Geschlecht und gesellschaftlicher Rang. Die Dokumente verraten nur das Alter von zwei Angeklagten: Maria war fünfundsechzig und Christina achtzig Jahre alt. Keith Thomas hält fest, dass die angebliche Hexe ihrem Opfer sozial und wirtschaftlich unterlegen sein musste, da die Hexerei als ihr einziges Mittel der Vergeltung angesehen wurde. Außerdem war die Mehrzahl der Angeklagten Frauen, da sie „die abhängigsten Mitglieder der Gemeinschaft und deshalb am leichtesten angreifbar waren“²⁰⁷. Es wird allgemein angenommen, dass eine unterschwellige Frauenfeindlichkeit in den meisten Prozessen zum Tragen kam. Quaife legt dar, dass Frauen meist nicht wegen ihrer Abhängigkeit, sondern im Gegenteil, wegen abweichendem sozialem Verhalten als Hexen verfolgt wurden²⁰⁸. Diese Devianz gegenüber dem Bild der „patriarchalisch definierten ‚idealen Frau‘“ nahm oft den Anschein sexueller oder finanzieller Unabhängigkeit, und wurde besonders Frauen unterstellt, die sich in wirtschaftlicher Konkurrenz zu Männern befanden²⁰⁹. Witwen waren besonders anfällig für Hexereibesuldigungen, nicht nur weil sie oft wirtschaftlich unabhängig waren, sondern auch weil kein Ehemann sie in Schutz nehmen konnte²¹⁰. Midelforts Studie macht deutlich, dass die Gesellschaftsstruktur so sehr auf die Familie ausgerichtet war, dass alleinstehende Personen quasi schutzlos waren²¹¹. Maria und Christina hatten beide Kinder, aber

²⁰⁵ Clive Holmes: „Women: Witnesses and Witches“, in: *Past and Present* 140 (1993), S. 54-56.

²⁰⁶ Sharpe, *Instruments*, S. 174-5, 182.

²⁰⁷ Thomas, *op. cit.*, S. 669, 678: „for it was women who were the most dependent members of the community, and thus the most vulnerable to accusation“.

²⁰⁸ Quaife, *op. cit.*, S. 166.

²⁰⁹ Marianne Hester, *Lewd Women and Wicked Witches. A Study of the Dynamics of Male Domination* (London and New York, 1992), S. 112, 119, 141: „challenging the patriarchally-defined ‚ideal woman‘“; Quaife, *op. cit.*, S. 94; Sharpe, *Instruments*, S.167, 172; Monter, *Witchcraft*, S. 140.

²¹⁰ Quaife, *op. cit.*, S. 165.

²¹¹ Midelfort, *op. cit.*, S. 185.

Marias Sohn und ihr Schwiegersohn entschieden sich gegen jegliche Einmischung in den Prozessablauf; Christinas Söhne versuchten vergeblich ihre Freilassung zu bewirken. Was Ursula Edinger betrifft, so war ihr Ehemann Mattheis noch am Leben, aber er hatte sie vor kurzem „verstoßen“²¹². Maria Keuffer wurde eines sexuell devianten Verhaltens beschuldigt, nämlich des Ehebruchs. Außerdem war sie die Besitzerin einer Mühle und ihre wirtschaftliche Macht wurde vielleicht mittels Hexereianschuldigungen angefochten. Christina Tolfank, geborene Herbelo, wuchs in einer reichen Familie in Grevenmacher auf und heiratete einen Stadtrichter und Amtmeister in Echternach. Einer ihrer Söhne trat in den Jesuitenorden ein, ein anderer wurde Kapuzinermönch und ihre Tochter heiratete einen Scheffen²¹³. Ursula Edingers Familie war nicht so wohlhabend, aber keineswegs in einer prekären Lage. Ihr Ehemann Mattheis wurde 1656 als „manouvrier“ eingetragen, mit einem Haus, zwei Tagen Land, zwei Gärten, zwei Kühen und 300 Floren Schulden²¹⁴. Nur Gertrud Schou entsprach dem Stereotyp der älteren, sozial schwachen Frau. Keith Thomas und Alan MacFarlane weisen darauf hin, dass die angebliche Hexe ihre Opfer gut kannte und in engem Nachbarschaftsverhältnis mit ihnen lebte. Wenn reichere Nachbarn ihr etwas verweigerten, und dadurch die ungeschriebenen Gesetze der guten Nachbarschaft verletzten, machte ihr schlechtes Gewissen die Hexe für anfallendes Unglück verantwortlich²¹⁵. Inwiefern lässt sich diese These auf Echternach anwenden? In nur zwei der dreißig Fälle wurde einer Hexe etwas verweigert: Wilhelm Schappert wies eine Frau ab, die Bohnen leihen wollte, und beschuldigte sie, seine Kühe verhext zu haben und Johannes Gardt wollte Gertrud keine Mistgabel leihen. Andererseits scheinen sowohl Maria als auch Ursula oft ihre kranken Nachbarn gepflegt und ihnen Essen angeboten zu haben, also eher Wohltätigkeit ausgeteilt, als empfangen zu haben. Christinas Großzügigkeit wurde von ihrem Strafverteidiger mit der heiligen Anna verglichen²¹⁶, und Maria beschwerte sich oft, dass die Leute undankbar seien: „waß sie ihnen vor guthes gethan werde ihr zum ubelsten ausgelegt“²¹⁷. Vielleicht waren die Beschenkten nicht immer in der Lage diese Generosität wieder gutzumachen und das daraus entstehende Schuldgefühl konnte leicht in Feindseligkeit umschlagen. Ebenso wichtig wie das Entstehen von Antipathie und der Verdacht der Hexerei, sind die Beweggründe der Ankläger. Das Motiv scheint, in Backs, Keuffers und Tolfanks Fällen, privater Groll zu sein. Wie oben erklärt, wurde Backs Prozess von seiner eigenen Familie eingeleitet und der augenfälligste Zeuge in Tolfanks Gerichtsverfahren ist ihr Schwiegersohn. Keuffer war wahrscheinlich das Opfer der Rache eines Wollwebers, für dessen Entlassung sie verantwortlich war. Streit mit anderen Dorfbewohnern oder ein schlechter Ruf boten also eine ideale Angriffsfläche und bildeten den Ausgangspunkt der Echternacher Hexenverfolgung.

²¹² A.N.L., A.XLIX.4, 4.12.79: „ihr man selbsten, welchen sie verführt umb sich mit ihr zu beunrathen, und nunmehr nicht bey ihre schlafen will“.

²¹³ Breisdorff, *op. cit.*, S. 170.

²¹⁴ *Dénombrement de 1656*, A.N.L., A.XIII.11a et 11b.

²¹⁵ Thomas, *op. cit.*, S. 663, 670.

²¹⁶ Breisdorff, *op. cit.*, p. 170.

²¹⁷ S.H.L. Abt.15, Manuskript 121, 21.11.79, Maria Keuffer.

VIII. Schlussfolgerung

Das Phänomen der Hexenprozesse im neuzeitlichen Europa kann nur durch systematische Vergleiche individueller Verfolgungen und ihres sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfelds erklärt werden. Leider wurden die Luxemburger Quellen bislang keiner systematischen Untersuchung unterworfen und es gibt keine Vergleichsmöglichkeiten für diese Mikrostudie über die letzte Welle der Hexenverfolgungen im Herzogtum, die Echternacher Prozesse von 1679/80. In den ländlichen Gegenden mögen sich die materiellen Bedingungen nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges verbessert haben, aber die politische Lage blieb sehr unsicher, und Epidemien, wie zum Beispiel Dysenterie, drohten immer wieder auszubrechen. Juristisch und psychologisch gesehen, ähnelten die Hexenprozesse in Luxemburg denen der übrigen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches. Wie andere Grenzländer – Jura, Lothringen oder Saarland – versuchte man sich nach der Constitutio Criminalis Carolina zu richten²¹⁸. In Echternach gehörten Hexenprozesse zum Alltag und maleficium wurde als persönliche Vergeltung, nicht als Teil einer umfassenden diabolischen Verschwörung, angesehen. Die Verfolgungswelle wurde 1679 ausgelöst durch das Verfahren des Heilers und Hexenbanners Gaspar Back. Der Name einer angeblichen Hexe, Gertrud Schou, fiel, und ihr Prozess führte dann zu der Denunziation von fünf weiteren Frauen. Obwohl Hexenverfolgungen nicht einfach mit „Frauerverfolgungen“ gleichzusetzen sind und in der Tat eher „geschlechtsbezogen“ als „geschlechtsspezifisch“ waren²¹⁹, ist es dennoch nicht überraschend, dass alle sechs Echternacher Hexen Frauen waren. Die Hexen wurden von einem offiziellen Amtskläger angeklagt, aber die eigentlichen Beschuldigungen kamen von Zeugen, die verschiedene Beschwerden vorbrachten. Einige fürchteten sich wahrscheinlich wirklich vor der dunklen Macht der Hexen, andere hegten persönlichen Groll. Es scheint, als ob die ersten Ankläger Hexerei als Vorwand benutzten, da die Gerichte williger waren, jemanden wegen Zauberei zu verurteilen, als wegen Körperverletzung, eine Beschuldigung die gegen Back erhoben wurde, oder ungerechter Kündigung, dessen sich die Mühlerin Maria Keuffer möglicherweise schuldig gemacht hatte. Der Prozess der ehrbaren Witwe Christina Tolfank blieb Historikern wie Abbé Breisdorff ein Rätsel, könnte sich aber teilweise durch das anklagende Auftreten ihres Schwiegersohns, eines Scheffen, erklären. Auf jeden Fall trifft das Stereotyp der Hexe als einer alten, verarmten Frau nicht auf Keuffer und Tolfank zu: Beide waren zwar alt und verwitwet, aber keineswegs ihren Beschuldigern sozial oder wirtschaftlich unterlegen. Gertrud Schou hingegen entsprach dem Bild der alten, armen, schutzlosen Frau, die ihre Kinder regelmäßig zu ihren Nachbarn schickte um Alltagsgegenstände zu borgen. Back, ein professioneller Hexenbanner, weigerte sich Gertrud vor Gericht anzuklagen, doch andere Zeugen, wie Johannes Gardt, ein wohlhabender Bürger mit Verbindungen zu Scheffen und deren Familien, sagten gegen sie aus. Scheffen und Zeugen schienen ähnliche Vorstellungen von Hexen und Heilern zu haben, die Teil einer Weltanschauung waren, in der Aberglauben und Volksreligiosität untrennbar verbunden waren²²⁰. Die katholische Kirche, mit ihren

²¹⁸ Monter, *Witchcraft*, S. 194-5.

²¹⁹ Larner, *op. cit.*, S.83: „sex-related rather than sex-specific“.

²²⁰ Sharpe, *Instruments*, S. 79.

mannigfaltigen Ritualen und dem Volke oft unverständlichen Formeln, hatte einen großen Einfluss auf die Volksmedizin²²¹. Volksheiler wie Gaspar Back benutzten natürliche Heilmittel, versuchten Magie mit Gegenmagie rückgängig zu machen. Heilige und Hexen, gute und böse übernatürliche Kräfte machten ihr Weltbild aus. Vor Gericht belangte man sie wegen maleficium, selten wegen Teufelsanbetung²²². Die Geständnisse der Hexen dagegen enthielten immer Elemente der Buhlschaft und des Paktes mit dem Teufel. Diese Aussagen wurden den Angeklagten nicht direkt durch die körperliche Folter erpresst, sondern durch ein wachsendes Gefühl der Verzweiflung, durch Todeswünsche und die Hoffnung auf Erlösung durch ein Geständnis. Sowohl die Richter als auch die Angeklagten waren der Überzeugung, dass alle Hexen einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatten. Obwohl die Geständnisse von den suggestiven Fragen der Richter stark beeinflusst waren, enthielten sie doch oft individuelle Abweichungen. Aber alle Hexen waren sich einig, dass der Teufel ihnen in der Gestalt eines Mannes erschienen war, und dass ihre Treffen auf Thoull nur eine Art gemeinsamen Tanzens war, ähnlich wie auf einem Dorffest, weder orgiastisch noch blasphemisch. Ein harmloses Zusammentreffen, hätten sie nicht die größte aller Sünden begangen: Gott abgeschworen und seinen Widersacher angebetet. Deshalb mussten sie „reparation“ leisten und den Tod erleiden²²³. Die Richter folgten der Spur, die vom Hexenbanner zu einer Hexe führte, und sprachen ihn frei, wie es ihnen von den Rechtsgelehrten des Provinzialrats vorgegeben worden war. Weiße Magie wurde zwar als fast ebenso gefährlich wie schwarze Magie angesehen, man konnte jedoch Back keine Verbindung zum Teufel anhängen. Hexenbanner stellten, im Gegensatz zu den Hexen selbst, die Autorität Gottes und der Kirche nicht grundsätzlich in Frage. Deshalb schien es zu genügen, sie durch eine leichte Strafe und Warnung etwas abzuschrecken²²⁴.

Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges herrschte das, was Midelfort als eine „allgemeine Vertrauenskrise der gerichtlichen Verfahren“ bezeichnet²²⁵. Die Zahl der Hexenprozesse sank sowohl innerhalb des Römischen Reiches als auch in Frankreich, wo Colbert 1682 ein Edikt vorschlug, welches Zauberei fortan den „crimes imaginaires“ zurechnete. Sakrileg und Vergiftung wurden zwar immer noch mit dem Tode bestraft, aber die Zahl der Hexenverfolgungen nahm effektiv ab²²⁶. Da die französische Rechtsgebung auch in Luxemburg eingeführt wurde, nachdem Ludwig XIV das Herzogtum erobert hatte, fand der letzte Prozess „in materia sortilegij“ im Jahre 1692 statt, interessanterweise auch in Echternach; er endete allerdings mit einem Freispruch²²⁷. Die menschliche Neigung, andere Leute für anfallendes Unglück verantwortlich zu machen, und der Volksglauben in

²²¹ Martin, *op. cit.*, S. 147.

²²² Sharpe, *Instruments*, S. 113.

²²³ cf. Keuffers Urteil: „... zu reparation adwelches sie auff die gewöhnliche platz geführt, an einem derzu preparirten Stiel undt hütten erwürget undt folgendts dero leib biß zu aschen verbrandt werden solle“ (S.H.L. Abt.15, manuscrit 121, 2.2.80) und Tolfanks Urteil: „... zu reparation dessen verweißen undt condemniren dieselbe uff die ordinari richtsplatz gefuhrt, alda dero urtheil außgesprochen, undt folgens ahn ein seyll erwürgt undt dero leib zu aschen verbrandt zu werden“ (Breisdorff, *op. cit.*, S. 184-5).

²²⁴ Labouvie, *Verbotene Künste*, S. 164-5.

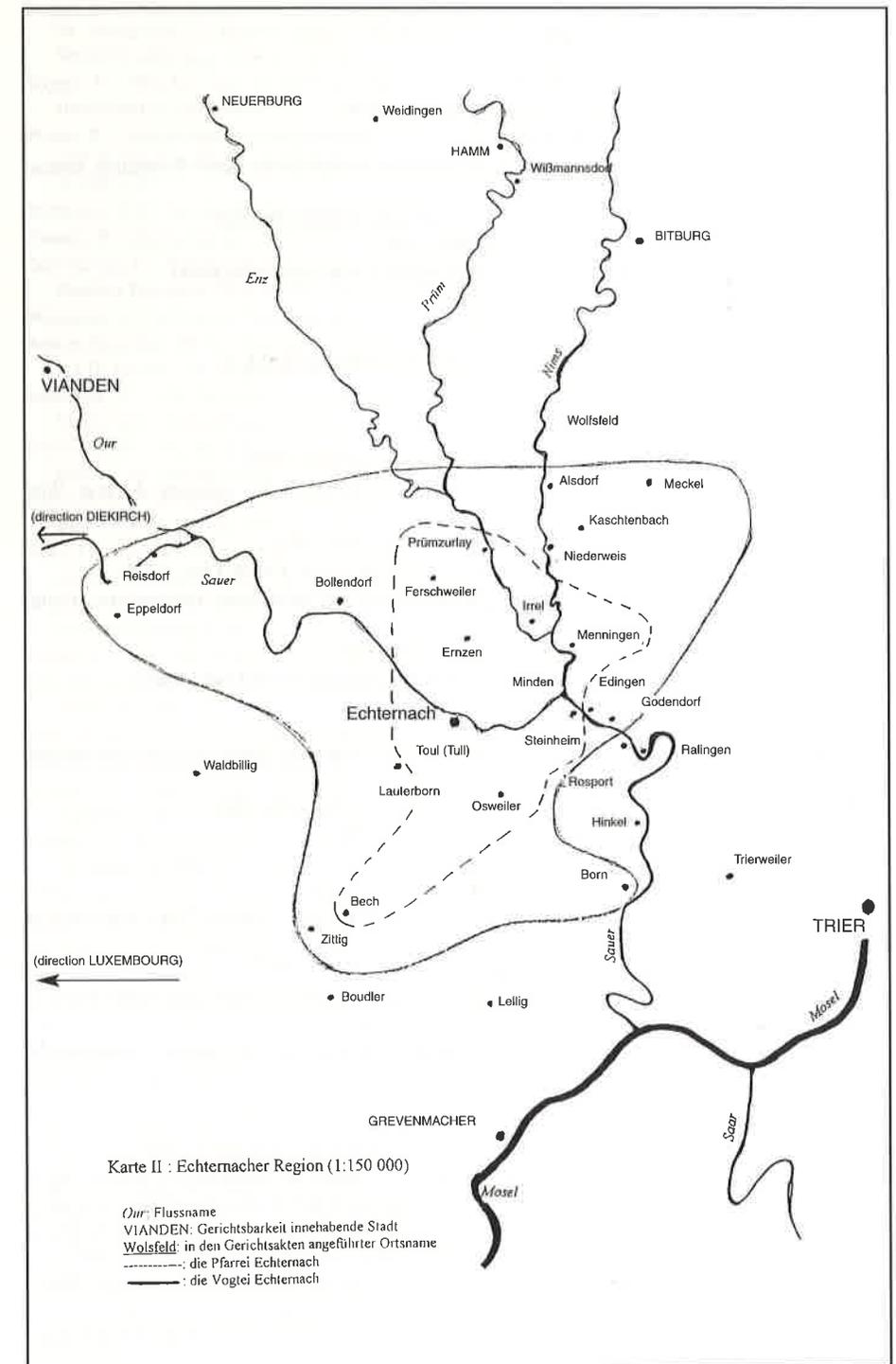
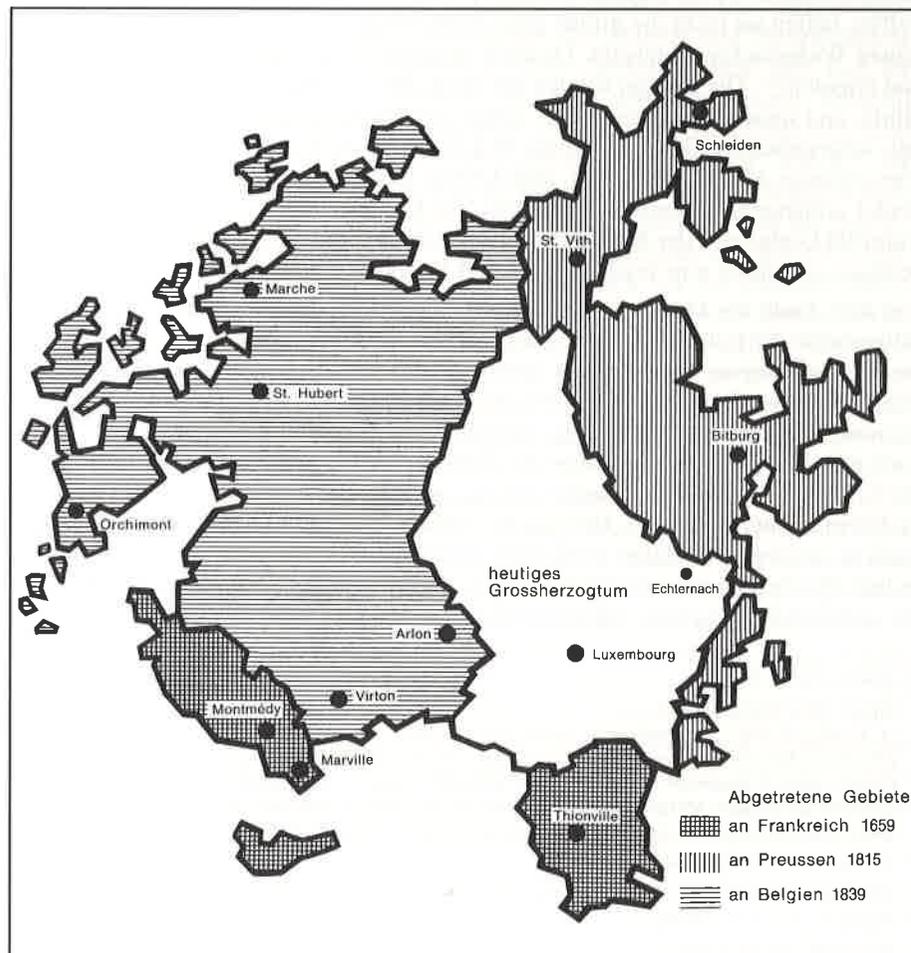
²²⁵ Midelfort, *op. cit.*, S. 121-163: „A general crisis of confidence in judicial procedures“.

²²⁶ Mandrou, *op. cit.*, S. 478-86.

²²⁷ Breisdorff, *op. cit.*, S. 191.

schwarze und weiße Magie sind an keine Rechtsgebung gebunden und sie sind leider auch im einundzwanzigsten Jahrhundert noch anzutreffen. Die eigentlichen Hexenprozesse sind jedoch Teil der Vergangenheit, das Produkt einer vorübergehenden Konjunktion von Volksglauben und Gesetzesstrukturen, die gelehrte Theorien der Dämonologie assimiliert hatten und die auf politische Billigung, oder sogar aktive Unterstützung, zählen konnten.

Das Herzogtum Luxemburg vor 1659



Quellennachweis

Handschriftliche Quellen:

- Archives Nationales Luxembourg (A.N.L.):
A.III.14: Ordonnances, edits etc. du Conseil Provincial 1674-97
A.XIII.11a et 11b: Dénombrement de 1656
A.LVI.103 and 104: Registres des Oeuvres de loi, transport et réalisations, actes de notaires, sentences en matière civile et criminelle etc.
A.LXIX/4: Gaspar Backs Prozess und Fragmente aus Ursula Edingers Prozess
B./R.P. 71: Registers paroissiaux d'Echternach 1636-1706
F.V.W. 106 (sorcellerie 1551-91), F.V.W. 107 (1591-1631), F.V.W. 108 (1629-1655)
F.V.W. 101 (Echternach Ville et Abbaye) Liasse III
Not. Lebkuecher, Echternach 1679-89, pp. 57-58
Archives de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg (S.H.L.):
Abt.15, Manuskript 121: Maria Keuffers Prozess

Gedruckte Primärquellen:

- Binsfeld, P.: Tractat von Bekantnuß der Zauberer vnnd Hexen (Trier, 1589)
Bodin, J.: De la démonomanie des sorciers avecque la réfutation des opinions de Jean Wier (Paris, 1580)
Del Rio, M.: Disquisitionum magicarum libri sex (Louvain, 1599-1601)
Institoris, H. and Sprenger, J.: Le Marteau des Sorcières, hrsg. von A. Danet (Paris, 1973)
Kaiser J. B. (Hg.), Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, Visitationenbericht von 1628-9 (Heidelberg, 1929)
Rémy, N.: Demonolatry, hrsg. von M. Summers (London, 1930)
Theodorus, J.: Taber naemontanus (1625), hrsg. von R. Fischbacher (www.kraeuter.ch)

Nachschlagewerke:

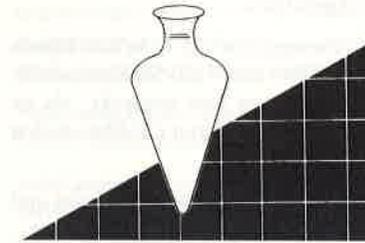
- Friedensburg, F.: Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit (Darmstadt, 1972)
Grimm, J. and Grimm W.: Deutsches Wörterbuch, 16 Bd. (Leipzig, 1854-1960)
Klein, D. H.: Das große Hausbuch der Heiligen (Augsburg, 1995)
Luxemburger Wörterbuch (Luxemburg, 1955)
Roche-Lexikon Medizin (München, 2000) (www.lifeline.de/roche)
Schon, A.: Zeittafel zur Geschichte der Luxemburger Pfarreien von 1500 bis 1800, 5 Bd. (Esch-Alzette, 1954-56)
Schwalbe, J.: Grundriss der praktischen Medizin (Stuttgart, 1904)
Van der Vekene, E.: Les cartes géographiques du duché de Luxembourg, éditées aux XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles (Luxemburg, 1980)
Verdenhalven, F.: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet (Neustadt a.d. Aisch, 1968)

Sekundärliteratur:

- Anglo, S. (Hg.): The Damned Art: Essays in the Literature of Witchcraft (London, 1977)
Barry, J.: „Keith Tomas and the Problem of Witchcraft“, in: J. Barry, M. Hester und G. Roberts (Hg.), Witchcraft in Early Modern Europe. Studies in Culture and Belief (Cambridge, 1996), S. 1-48
Biesel, E.: „Hexenjustiz, Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum“, in: G. Franz und F. Irsigler (Hg.), Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Bd.3 (Trier, 1997)
Boyer P. und Nissenbaum, S.: Salem Possessed: The Social Origins of Witchcraft (Cambridge, Mass., 1974)
Breisdorff, N.: „Die Hexenprozesse im Herzogtum Luxemburg“, in: Publications de la section historique de l'Institut grand-ducal, 1861 (16), S. 143-192

- Briggs, R.: „Many Reasons Why*: Witchcraft and the Problem of Multiple Explanation“, in: J. Barry, M. Hester und G. Roberts (Hg.), Witchcraft in Early Modern Europe. Studies in Culture and Belief (Cambridge, 1996), S. 49-63
Briggs, R.: Witches and Neighbours. The Social and Cultural Context of European Witchcraft (Harmondsworth, 1996)
Briggs, R.: „Verteidigungsstrategien gegen Hexenbeschuldigungen. Der Fall Lothringen“, in: G. Franz und F. Irsigler (Hg.), Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Bd.4 (Trier, 1998), S. 109-128
Brimmeyr, J. P.: Geschichte der Stadt Echternach, Bd. 2 (Echternach, 1923)
Chaunu, P.: „Sur la fin des sorciers“, in: Annales ESC 1969 (24), S. 895-911.
Caro Baroja, J.: „Witchcraft and Catholic Theology“, in: B. Ankarloo und G. Henningsen (Hg.), Early Modern European Witchcraft: Centres and Peripheries (Oxford, 1990), S. 19-44
Delumeau, J.: La Peur en Occident (Paris, 1978)
Dupont-Bouchat, M.-S.: „La répression de la sorcellerie dans le duché de Luxembourg au XVI^e et XVII^e siècles“, in: Prophètes et sorcières dans les Pays-Bas (Paris, 1978)
Erpelding, E.: „Die Mühlen von Echternach“, in: A. Hoffmann und P. Schmitz (Hg.), Abteistadt Echternach (Luxemburg, 1981)
Erpelding, E.: „Die Bedeutung der alten Bauernmühlen und ihr Einfluß auf Volkstum, Technik und Kultur“, in: Baurekalenner, 1998 (50), S.83-108
Foucault, M.: „Médecins, juges et sorciers au XVII^e siècle“, in: D. Defert and F. Ewald (Hg.), Dits et écrits 1954-1988, Bd.1 (Paris, 1994), art. 62
Franz, G.: „Bedeutende Echternacher Äbte des 16. und 17. Jahrhunderts“, in: M. C. Ferrari, J. Schroeder and H. Trauffer (Hg.), Die Abtei Echternach 698-1998 (Luxemburg, 1999), S.262-274
Gregory, A.: „Witchcraft, politics and ‚good neighbourhood‘ in early seventeenth-century Rye“, in: Past and Present, 1991 (133), S.31-66
Groben, J.: L'Ancien Duché de Luxembourg. Das ehemalige Herzogtum Luxemburg (Luxemburg, 1999)
Hall, D.: „Introduction“, in: S. L. Kaplan (Hg.), Popular Culture (Berlin, New York, Amsterdam, 1984), S. 5-18
Hardt, M.: Luxemburger Weisthümer, als Nachlese zu Jacob Grimms Weisthümern (Luxemburg, 1870)
Hess, J.: Luxemburger Volkskunde (Grevenmacher, 1929)
Hester, M.: Lewd Women and Wicked Witches. A Study of the Dynamics of Male Domination (London and New York, 1992)
Holmes, C.: „Popular Culture? Witches, Magistrates, and Divines in Early Modern England“, in: S. L. Kaplan (Hg.), Popular Culture (Berlin, New York, Amsterdam, 1984), S. 85-112
Holmes, C.: „Women: Witnesses and Witches“, in: Past and Present 140 (1993), S. 45-78
Jacob, H.: Bruyères, bêtes et gens d'Ardenne, XV^e-XVIII^e siècles (Bruxelles, 1988)
Jungblut, T.: Das Henkerbuch (Luxemburg, 1953)
Kyll, N.: „Volksmedizin in Hexenprozessen der Westeifel und der angrenzenden Gebiete“, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter Trier, 9/1 (1963), S. 25-42
Labouvie, E.: „Rekonstruktion einer Verfolgung. Hexenprozesse und ihr Verlauf im Saar-Pfalz-Raum und der Baillage d'Allemagne (1520-1690)“, in: Historie und Politik 7 (1997), S. 43-58
Labouvie, E.: Verbotene Künste (St. Ingbert, 1992)
Larner, C.: Enemies of God: The Witch-Hunt in Scotland (London, 1983)
Lejeune, L.: „Le duché de Luxembourg du XVI^e au XVIII^e siècles“, in: Piété baroque en Luxembourg (Bastogne, 1995), S.11-21
Levack, B.: The Witch-Hunt in Early Modern Europe (London und New York, 2. Ausg. 1997)
MacFarlane, A.: Witchcraft in Tudor and Stuart England. A Regional and Comparative Study (London, 2. Ausg. 1999)
Majerus, N.: Histoire du droit dans le Grand-Duché de Luxembourg, 2 Bd. (Luxemburg, 1949)
Mandrou, R.: Magistrats et sorciers en France au 17^e siècle (Paris, 1968)
Martin, R.: Witchcraft and the Inquisition in Venice 1550-1650 (Oxford, 1989)
Metzler, N.: „Démographie de la paroisse d'Echternach au 18^e siècle“, in: Livre d'or du centenaire (Echternach, 1977), S. 123-132

- Meurger, M.: „Plantes à illusion: l'interprétation pharmacologique du sabbat“, in: N. Jacques-Chaquin and M. Préaud (Hgg.), Colloque international E.N.S.: Le sabbat des sorciers (Grenoble, 1993), S. 369-82
- Midelfort, H. C. E.: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684 (Stanford, 1972)
- Monter, E. W.: Witchcraft in France and Switzerland (Ithaca und London, 1976)
- Monter, E. W.: Ritual, Myth and Magic in Early Modern Europe (Brighton, 1983)
- Muchembled, R.: Culture populaire et culture des élites (Paris, 1978)
- Muchembled, R.: Les derniers bûchers. Un village de Flandre et ses sorcières sous Louis XIV (Paris, 1981)
- Muchembled, R.: „Satanic Myths and Cultural Reality“, in: B. Ankarloo and G. Henningsen (Hgg.), Early Modern European Witchcraft: Centres and Peripheries (Oxford, 1990), S. 139-160
- Neu, P.: „Das Bitburger Land im Mittelalter“, in: J. Hainz (Hg.), Das Bitburger Land (Bitburg, 1967)
- Nowosadko, J.: „Berufsbild und Berufsauffassung der Hexenscharfrichter“, in: G. Franz und F. Irsigler (Hgg.), Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Bd. 4 (Trier, 1998), S. 193-210
- Pauly, M. (Hg.): Schueberfouer 1340-1990. Untersuchungen zu Markt, Gewerbe und Stadt in Mittelalter und Neuzeit (Luxembourg, 1990)
- Quaife, G.R.: Godly Zeal and Furious Rage. The Witch in Early Modern Europe (London und Sydney, 1987)
- Roper, L.: Oedipus and the Devil: Witchcraft, Sexuality and Religion in Early Modern Europe (London, 1994)
- Roper, L.: „Witchcraft and Fantasy in Early Modern Germany“, in: J. Barry, M. Hester and G. Roberts (Hgg.), Witchcraft in Early Modern Europe. Studies in Culture and Belief (Cambridge, 1996), S. 207-236
- Rummel, W.: Bauern, Herren und Hexen (Göttingen, 1991)
- Schoetter, J.: Le Duché de Luxembourg et le comté de Chiny depuis la paix de Munster jusqu'au traité des Pyrénées (Luxemburg, 1875)
- Schoetter, J.: Etat du Duché de Luxembourg et du comté de Chiny depuis le traité des Pyrénées jusqu'au traité de paix d'Aix-la-Chapelle (Luxemburg, 1876)
- Schott-Billmann, F.: Corps et Possession (Paris, 1977)
- Sharpe, J.: Instruments of Darkness. Witchcraft in England 1550-1750 (London, 1996)
- Sharpe, J.: „The devil in East Anglia“, in: J. Barry, M. Hester and G. Roberts (Hgg.), Witchcraft in Early Modern Europe. Studies in Culture and Belief (Cambridge, 1996), pp. 242-263
- Thewes, G.: „Un Duché des Pays-Bas“, in: Le Grand-Duché de Luxembourg entre les univers roman et germanique (Luxemburg, 1999)
- Thomas, K.: Religion and the Decline of Magic (Harmondsworth, 1991)
- Tousch, P.: Von Bräuchen, Sitten und Aberglaube. Ein Luxemburger Lexikon (Luxemburg, 1985)
- Van Werveke, N.: Die Hexenprozesse im Luxemburger Lande (Luxemburg, 1900)
- Van Werveke, N.: Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, 2 Bd. (Esch/Alzette, 2. Ausg. 1983-4)
- Voltmer, R. und Eiden, H.: „Normes juridiques et pratique judiciaire dans les procès de sorcellerie en Lorraine, au Luxembourg, dans l'Electorat de Trèves et à Saint-Maximin aux XVI^e et XVII^e siècles“, in: Incubi Succubi. Contributions historiques accompagnant l'exposition (Luxemburg, 2000), S. 47-60
- Voltmer, R. und Weisenstein, K.: „Das Hexenregister von Claudius Musiel“, in: G. Franz und F. Irsigler (Hgg.), Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Bd. 2, (Trier, 1996)
- Walker, D. P.: Unclean Spirits. Possession and exorcism in France and England in the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries (London, 1981)
- Warlomont, R.: „Le Conseil provincial de Justice de Luxembourg 1531-1795“, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats (Louvain, 1958), Bd.15, S.107-24
- Willis, D.: Malevolent Nurture: Witch-Hunting and Maternal Power in Early Modern England (Ithaca und London, 1995)
- Witry, T.: Hexenwesen und Zauberei in Luxemburg (Luxemburg, 1939)



GRABUNGEN UND FUNDE ACTUALITÉS ARCHÉOLOGIQUES

Camille ROBERT

Einführung: Gedanken zur archäologischen Prospektion in Luxemburg

Nach über vierzig Jahren archäologischer Prospektion hat mich die Diskussion über das Benevolat zu einer Bilanzierung und Rückbesinnung geführt.

Ohne ins Detail zu gehen, komme ich auf die ansehnliche Summe von weit über 12 000 Stunden Prospektion am Boden und in der Luft, beim Sammeln, Säubern und Registrieren von Funden. Dass viele Feldbegehungen in Begleitung von Familienangehörigen und Freunden stattfanden, lässt die Gesamtsumme der gratis und freiwillig geleisteten Stunden auf weit über 20 000 wachsen.

Viele Stunden auf Grabungen mit den Amis de l'Histoire de la Ville d'Esch sind hierin nicht enthalten.

Die zusammengetragenen Funde verstauben zur Zeit in Tüten, Kisten und Schränken. Schade um die damit verbunden Erkenntnisse!

Die Prospektionsarbeit bestand und besteht auch heute noch zum allergrößten Teil darin, frisch gepflügte und feingeggte Felder, nach Regenfällen, Meter um Meter abzulaufen, um auf Siedlungsstellen, Zeugnisse menschlichen Lebens aus der Steinzeit bis in unsere allernächste Vorzeit aufzulesen. Silexabschläge und Werkzeuge, Pfeilspitzen, Steinbeile, Bauteile, Ziegel, Scherben, Bronze- und Eisenschlacken (ein bei uns noch sehr stiefmütterlich behandeltes Kulturzeugnis), Münzen – kurzum alle Arten von Artefakten, die es ermöglichen, die Besiedlung durch Menschen vor unserer Zeit zu belegen – zu sammeln, zu säubern und deren Fundstellen zu kartographieren.

Das bedingt, dass man sich im Laufe der Jahre Kenntnisse aneignet, um zumindest grobe Altersschätzungen selbständig festlegen zu können. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen früheren und heutigen Mitarbeitern des Musée National d'Histoire für ihre geduldige Aufklärungsarbeit bedanken.

Ich benutze diese Zeilen auch, um meinen wichtigsten Lehrmeistern und Begleitern meinen Dank auszudrücken: meinem Lehrer Albert Wingert (†), Norbert Theis (†), Pierre Kremer (†), Nico Folmer (†), Georges Hess und Lucien Reding – fast alle Mitprospektoren. Mein Dank gilt auch meiner viel zu früh verstorbenen Gattin sowie meiner Familie für die mir gewährte „Freistellung“.